

Marion Moos, Eva Stengel

Bundesweite Statistik des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe zu ombudschaftlicher Beratung 2023

Tabellenband

Bundesweite Statistik des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe zu ombudtschaftlicher Beratung 2023

Tabellenband

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz
www.ism-mz.de

Marion Moos	06131/240 41 - 17	marion.moos@ism-mz.de
Eva Stengel	06131/240 41 - 30	eva.stengel@ism-mz.de

Inhalt

Vorwort	4
1. Einleitung	6
2. Auswertung der bundesweiten Statistik zu ombudshaftlicher Beratung des Jahres 2023	7
2.1 Hinweise zur Statistik	7
2.2 Teilnehmende Ombudsstellen und Gesamtfallzahlen	9
2.3 Beratungstypen	12
2.4 Lotsenfälle	13
2.5 Ombudshaftliche Beratungsprozesse	16
2.5.1 Informationen zum Zugangsweg	16
2.5.2 Information zu den betroffenen jungen Menschen	21
2.5.3 Informationen zu Art und Inhalt des Anliegens	26
2.5.4 Informationen zum Beratungsverlauf	40
2.5.5 Informationen zum Beratungsergebnis	46
3. Bündelung der Kernbefunde	51
4. Literatur	52
5. Abbildungsverzeichnis	53
6. Tabellenverzeichnis	55

Vorwort

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen die bundesweite Statistik des BNO zu ombudtschaftlicher Beratung in der Jugendhilfe im dritten Jahr in Folge präsentieren zu dürfen. Sie gibt u.a. Auskunft dazu, wer das Angebot der Ombudsstellen in Anspruch genommen hat, auf welchem Weg der Kontakt aufgenommen wurde, worum es in der Beratung ging, auf welche Weise beraten bzw. unterstützt wurde und Hinweise zum Ausgang der Beratung.

Ombudtschaftliche Beratung ist keine Beratung wie jede andere. Es geht im Kern um den Ausgleich von Machtasymmetrien zwischen Ratsuchenden auf der einen Seite und Fachkräften der Jugendhilfe auf der anderen Seite. Hier wirkt ombudtschaftliche Beratung als unabhängige Instanz, die sich fachlich fundiert auf die Seite der Ratsuchenden stellt und deren Rechte und Rechtsansprüche durchzusetzen hilft über Information, Beratung und Begleitung – strikt *mit* und nicht stellvertretend für die Ratsuchenden. Die Ombudsstellen setzen sich darüber hinaus mit fachpolitischer Lobbyarbeit für eine bedarfsgerechte und adressat:innenorientierte Jugendhilfe ein und für eine Sozialpolitik, die „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ (§ 1, Abs. 3, Satz 4 SGB VIII) schafft. Im Hinblick auf diese spezifische Ausrichtung ist es erforderlich, zu wissen, was die Menschen in Konflikt mit der Kinder- und Jugendhilfe bringt, wo die Rechtsverletzungen liegen - um sie im Einzelfall einzulösen und aber auch in der Struktur der Kinder- und Jugendhilfe abzusichern. Wo die Kinder- und Jugendhilfe sich ändern muss, zeigt sich anhand der vorliegenden Statistik zu ombudtschaftlicher Beratung des Jahres 2023.

17 Ombudsstellen aus 14 Bundesländern haben teilgenommen und ihre Daten beigetragen. In zwei Bundesländern fanden Ratsuchende 2023 noch keine Ombudsstellen vor - Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland richteten Ombudsstellen ein, die 2024 mit der Beratung starteten. Insgesamt sind mehr als 4.000 Anfragen bundesweit dokumentiert und in die Statistik eingeflossen. Ombudtschaft in der Bundesrepublik wird in Anspruch genommen und die Nachfrage steigt deutlich – auch im Vergleich zum Vorjahr (+38 %).

Im Zuge der Einrichtung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII erweitert sich die Landschaft der Ombudsstellen stetig. Die Ombudsstellen des BNO arbeiten nach den Qualitätsstandards des Bundesnetzwerks Ombudschaft. Diese Standards sind u.a. entwickelt worden vor dem Hintergrund der aufgearbeiteten Erfahrungen und Statistiken einzelner, erster Ombudsstellen, darunter vor allem dem BRJ e.V. als erster Ombudsstelle in der Bundesrepublik. Seit 2021 ist es gelungen, dass alle Ombudsstellen im Bundesnetzwerk ein gemeinsames Erhebungsinstrument nutzen, welches sie gemeinsam entwickelt haben. Damit sind Aussagen möglich über die Frage, wo die Probleme zwischen Adressat:innen und Fachkräften in der Jugendhilfe liegen. Und es ist damit möglich, Konsequenzen und Anpassungsbedarfe für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu formulieren – vor Ort für die einzelnen Ombudsstellen, aber auch auf Bundesebene. Immerhin ist Jugendhilfe Bundesrecht.

Dass es diese Statistik gibt, ist keine Selbstverständlichkeit. Sie kommt zustande, weil hauptamtliche und ehrenamtliche Berater:innen täglich Daten erfassen. Sie wird möglich, weil das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) die Daten zusammenführt, prüft und bereinigt und weil die Ombudsstellen gemeinsam und solidarisch die Kosten dafür tragen. Und weil die Bundeskoordinierungsstelle des Bundesnetzwerk den Rahmen dieses Prozesses organisiert. Ihnen allen will ich im Namen des Vorstands des Bundesnetzwerks danken.

Björn Redmann

für den Vorstand des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

1. Einleitung

Seit 2021 erfassen die im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe zusammengeschlossenen Ombudsstellen Daten zur ombudschaftlichen Beratung. Die Daten werden bundesweit einheitlich erfasst und liefern u.a. Erkenntnisse zu folgenden Fragen:

- Wer wendet sich an eine Ombudsstelle?
- Welche Anliegen haben die Ratsuchenden?
- Gegenüber wem bestehen die ombudschaftlich beratenen Konflikte in der Jugendhilfe?
- Um welche rechtlichen Zuständigkeitsbereiche geht es?
- Welche Interventionen gehen von den Ombudsstellen aus?

Im nachfolgenden Kapitel Zwei werden Hinweise zur bundesweiten Statistik zu ombudschaftlicher Beratung 2023 und deren Auswertung gegeben. Außerdem werden die teilnehmenden Ombudsstellen sowie die Gesamtfallzahlen dargestellt. Es werden zwei Beratungstypen unterschieden: ombudschaftliche Beratungsprozesse und Lotsenfälle. Die Lotsenfälle werden separat dargestellt. Darauf folgt die umfassendere Darstellung der ombudschaftlichen Beratungsprozesse in folgenden Unterkapiteln:

- Informationen zu den Ratsuchenden
- Informationen zum Zugangsweg
- Informationen zu Art und Inhalt des Anliegens
- Informationen zum Beratungsverlauf
- Informationen zum Beratungsergebnis

2. Auswertung der bundesweiten Statistik zu ombudtschaftlicher Beratung des Jahres 2023

Dem Bericht liegt die bundesweite Statistik zu ombudtschaftlicher Beratung des Jahres 2023 zugrunde. Nachfolgend werden detailliertere Hinweise zur Datengrundlage gegeben und darauffolgend wird die Auswertung in den einzelnen Unterkapiteln beschrieben.

2.1 Hinweise zur Statistik

Die vorliegende bundesweite Statistik 2023 unterscheidet zwei Falltypen. Zum einen Lotsenfälle und zum anderen ombudtschaftliche Beratungsprozesse. Bezüglich der Beratungsprozesse können eine Vielzahl von Informationen dargestellt werden, weshalb diese den Großteil der Auswertung darstellen. Die Lotsenfälle werden in einem separaten Kapitel dargestellt, da sie sich im Auftrag unterscheiden. Ein Weiterlotsen erfolgt, wenn das Anliegen keinen ombudtschaftlich zu bearbeitenden Konflikt enthält und somit andere (Beratungs-)Stellen zuständig sind, oder wenn die Anfrage in den Bereich einer anderen Ombudsstelle gehört.

Weiterentwicklung des Statistik-Tools

Im Übergang der Jahre 2022 zu 2023 fand eine umfassendere Weiterentwicklung des Statistik-Tools statt. Das oberste inhaltliche Ziel war dabei, das Statistik-Tool so anzupassen, dass alle Anliegen und rechtlichen Zuständigkeitsbereiche dem seit Mitte 2021 gesetzlich formulierten Auftrag des § 9a SGB VIII Rechnung tragen. Außerdem wurden in das Statistik-Tool Plausibilisierungen eingebaut, um eine möglichst einheitliche Dokumentation sicherzustellen. Zur Weiterentwicklung wurden die Ombudsstellen hinsichtlich Ihrer Erfahrungen und Ideen befragt und es fand ein Workshop statt.

In der Statistik der Jahre 2021 und 2022 wurde noch zwischen Kurzauskünften und längeren ombudtschaftlichen Beratungsprozessen unterschieden. Vorgegangene inhaltliche Reflexionen sowie eine entsprechende Auswertung zeigte jedoch, dass diese Kurzauskünfte nicht trennscharf abzugrenzen sind, weshalb auf diese Unterteilung seit 2023 verzichtet wird.

Die Beschreibung der Ratsuchenden wurde außerdem seit 2023 angepasst. Hier wird nun in drei Fragestellungen unterteilt: „Wer war die erste Kontakt aufnehmende Person?“, „Welche Person(en) wurden im Schwerpunkt beraten?“ und „Welche weiteren Familienmitglieder sind unmittelbar vom Konflikt betroffen?“. Somit kann detaillierter erhoben werden, durch wen der erste Kontakt zustande kam und welche Person(en) im Beratungsverlauf schwerpunktmäßig involviert wurden.

Qualität der Daten

Die erhobenen Daten wurden vollständig geprüft und bereinigt. Jede Ombudsstelle erhielt eine Rückmeldung zu ihren Daten und deren Plausibilität und konnte anschließend ihre Angaben weiterbearbeiten. Durch regelmäßige (jährlich) stattfindende Workshops wird kontinuierlich an der Qualität der Daten und einer einheitlichen Dateneingabe gearbeitet. Diese Veranstaltungen sowie ein aktualisiertes Handbuch tragen dazu bei, dass sich die Datenqualität von Jahr zu Jahr erhöhen kann.

Neben bereits vorgegebenen Antwortkategorien gibt es bei einer Vielzahl von Fragestellungen die Möglichkeit, sonstige Angaben zu machen. Hiervon machen die Ombudsstellen im Sinne der Weiterentwicklung der Fragekategorien Gebrauch. Diese Sonstiges-Angaben wurden im Vorfeld der Datenauswertung vollständig bearbeitet und teilweise weiter kategorisiert oder bereits vorhandenen Antwortmöglichkeiten zu sortiert. Das Statistik-Tool umfasst insgesamt acht Pflichtfragen, die zum Fallabschluss beantwortet sein müssen. Die Mehrzahl der Ombudsstellen erfassen jedoch systematisch die meisten Fragestellungen des insgesamt 48 Fragen umfassenden Statistik-Tools. In die Datenauswertung fließen sowohl abgeschlossene Beratungen als auch über den Jahreswechsel hinaus laufende ombudtschaftliche Beratungen, zu denen noch nicht alle Angaben gemacht werden können, mit ein. Entsprechend unterscheidet sich die Grundgesamtheit (n) der auswertbaren Antworten zwischen den Fragestellungen.

Auswertung

Die Auswertung erfolgte auf Basis des bereinigten Datensatzes der bundesweiten Statistik zu ombudtschaftlicher Beratung aus dem Jahr 2023. Im vorliegenden Bericht werden sowohl absolute Häufigkeiten als auch der entsprechende Anteil in Prozent dargestellt. Hinweis: Bei Mehrfachantworten bezieht sich dieser prozentuale Anteil auf die Gesamtheit der Fälle, nicht die Gesamtheit der getätigten Angaben. Dies wird entsprechend mit „Prozent der Fälle“ gekennzeichnet, um den Anteil korrekt darzustellen, ein Addieren der einzelnen Prozentwerte wäre hier nicht korrekt.

2.2 Teilnehmende Ombudsstellen und Gesamtfallzahlen

Von den im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe organisierten bzw. mit diesem kooperierenden Ombudsstellen haben sich an der Statistikerhebung 2023 folgende Ombudsstellen beteiligt:

- Baden-Württemberg:
 - „Kinder haben Rechte“ Reutlingen/Tübingen e. V.
 - Ombudschaft in der Jugendhilfe Baden-Württemberg (KVJS Baden-Württemberg)
- Bayern:
 - Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V.
- Berlin:
 - Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.
- Brandenburg:
 - BOJE – Beratungs- und Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg e. V.
- Bremen:
 - Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (BeBeE)
- Hamburg:
 - OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte Hamburg
- Hessen:
 - Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V.
- Niedersachsen:
 - BerNi – Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e.V.
 - NOVA – Unabhängige Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe in Stadt- und Landkreis Hildesheim e.V.
- Nordrhein-Westfalen:
 - Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.
- Rheinland-Pfalz
 - Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP e. V.
 - Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe bei der Bürgerbeauftragten in Rheinland-Pfalz
- Sachsen:
 - Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.

- Sachsen-Anhalt:
 - OMBUD LSA – Ombudtschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt (KinderStärken e. V.)
- Schleswig-Holstein:
 - Vertrauenshilfe – Regionalstellen Ombudschaft (DKSB LV SH)
- Thüringen:
 - „Dein Megafon“ – Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen (DKSB LV Thüringen)

Die in die Auswertung einbezogenen Ombudsstellen sind sehr heterogen bezogen auf ihre Organisationsform, die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen sowie die Dauer ihrer bisherigen Tätigkeit.

Gesamtfallzahlen

In den 17 an der Statistik teilnehmenden Ombudsstellen wurden im Jahr 2023 insgesamt 4.118 Fälle (ombudshaftliche Beratungen und Lotsenfälle¹) bearbeitet. Neben einem Zuwachs an teilnehmenden Ombudsstellen (plus zwei Ombudsstellen im Vergleich zum Vorjahr) lässt sich somit eine erneut hohe Fallsteigerung beschreiben.

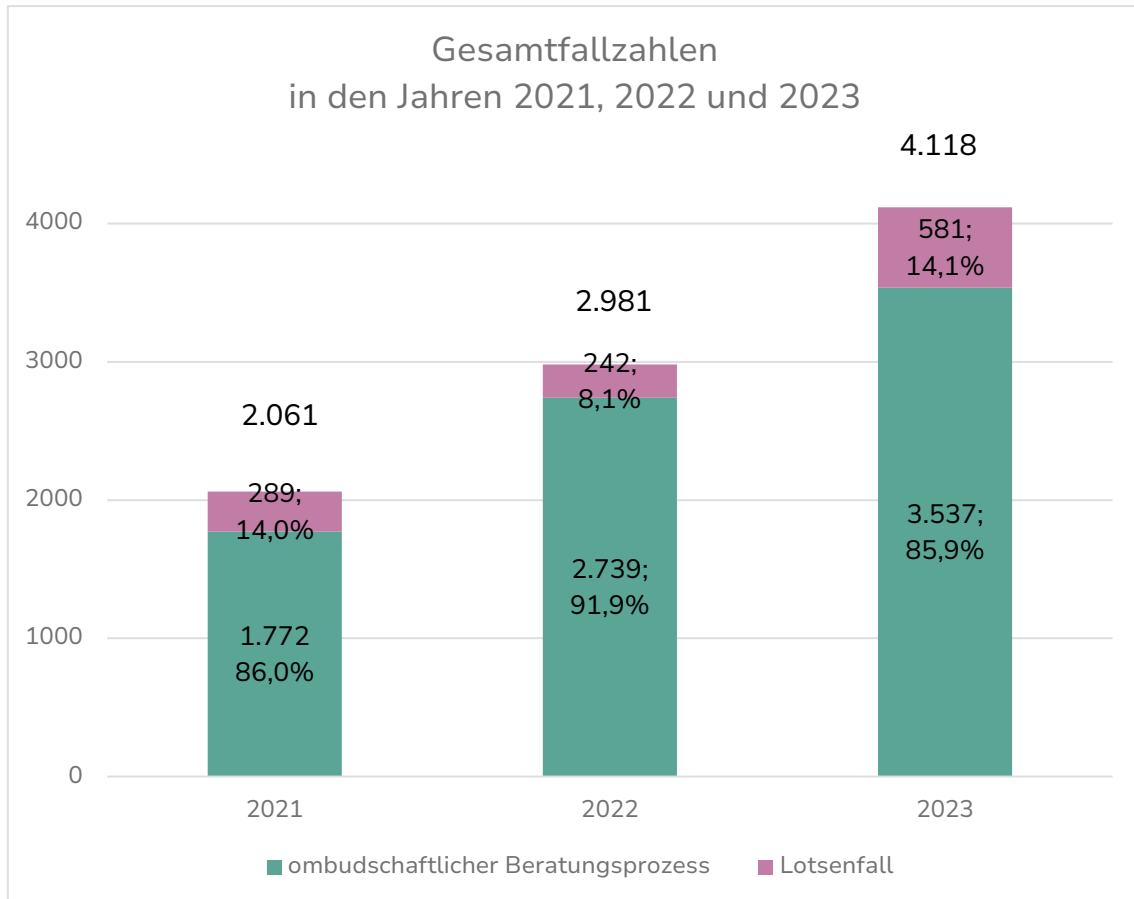


Abbildung 1: Gesamtfallzahlen (ombudshaftliche Beratungsprozesse und Lotsenfälle) in den Jahren 2021, 2022 und 2023

Von 2021 auf 2022 kam es zu einer Fallsteigerung von + 43 %. Im Jahr 2023 wurden 4.118 Fälle erfasst. Dies entspricht 1.137 Fälle mehr als in 2022 und stellt eine erneute Steigerung von + 38 % dar. Dabei handelt es sich um einen realen Zuwachs an Fällen bei den Ombudsstellen. Nur ein geringer Teil ist auf das Hin-zukommen weiterer Ombudsstellen zurückzuführen.

¹ Eine differenziertere Beschreibung von ombudshaftlichen Beratungsprozessen und Lotsenfällen erfolgt im nachfolgenden Kapitel.

2.3 Beratungstypen

In der bundesweiten Statistik zu ombudtschaftlicher Beratung wird zwischen zwei Beratungstypen unterschieden. Nicht jede Anfrage bei einer Ombudsstelle fällt in deren Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich. Aus diesem Grund unterscheidet die Statistik zwischen so genannten „Lotsenfällen“, die an eine geeignete Stelle weitervermittelt werden und „ombudtschaftlichen Beratungsprozessen“, die dann auch unmittelbar durch die jeweilige Ombudsstelle bearbeitet werden.

Im Jahr 2023 handelte es sich in 14,1 % der Gesamtfälle um Lotsenfälle. Umgekehrt wird somit deutlich, dass die überwiegende Anzahl der Anfragen bei Ombudsstellen in eine ombudtschaftliche Beratungen münden.

Vertiefende Auswertungen zeigen: Der Anteil an Lotsenfällen an den gesamten Fällen variieren stark zwischen den Ombudsstellen. So münden bei einigen Ombudsstellen um die 90 % der Anfragen in ombudtschaftlichen Beratungen. Bei den meisten Ombudsstellen werden mindestens 75 % ombudtschaftlich beraten. Bei wenigen anderen werden nur rund die Hälfte der Fälle ombudtschaftlich beraten und die andere Hälfte weiter gelotst.

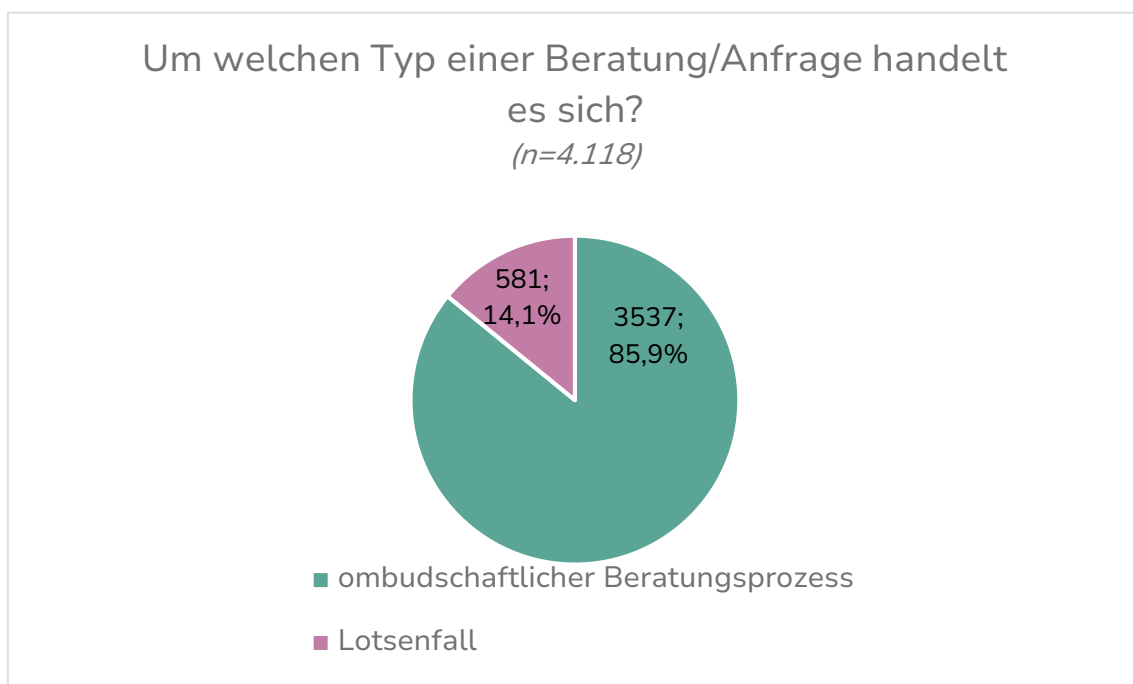


Abbildung 2: Verteilung der Beratungstypen

Der Anteil abgeschlossener Fälle im Gesamt aller Beratungen von Lotsenfällen und ombudtschaftlichen Beratungen liegt zum Stichtag 31.12.2023 bei 84,5 %. Dabei sind die Lotsenfälle zum Stichtag in der Regel abgeschlossen (98,6 %), vor allem ombudtschaftliche Beratungsprozesse laufen über den Jahreswechsel (83,7 %).

2.4 Lotsenfälle

Im nachfolgenden Unterkapitel werden die Lotsenfälle detaillierter ausgewertet. Betrachtet man die Lotsenfälle vertiefend, so zeigt sich, dass 30,2 % an eine andere Ombudsstelle² weiter vermittelt wurden. D.h. diese Ratsuchenden haben sich mit ihrem Anliegen an die passende Institution gewandt, allerdings wird eine andere Ombudsstelle z.B. auf Grund der regionalen Verortung zuständig.

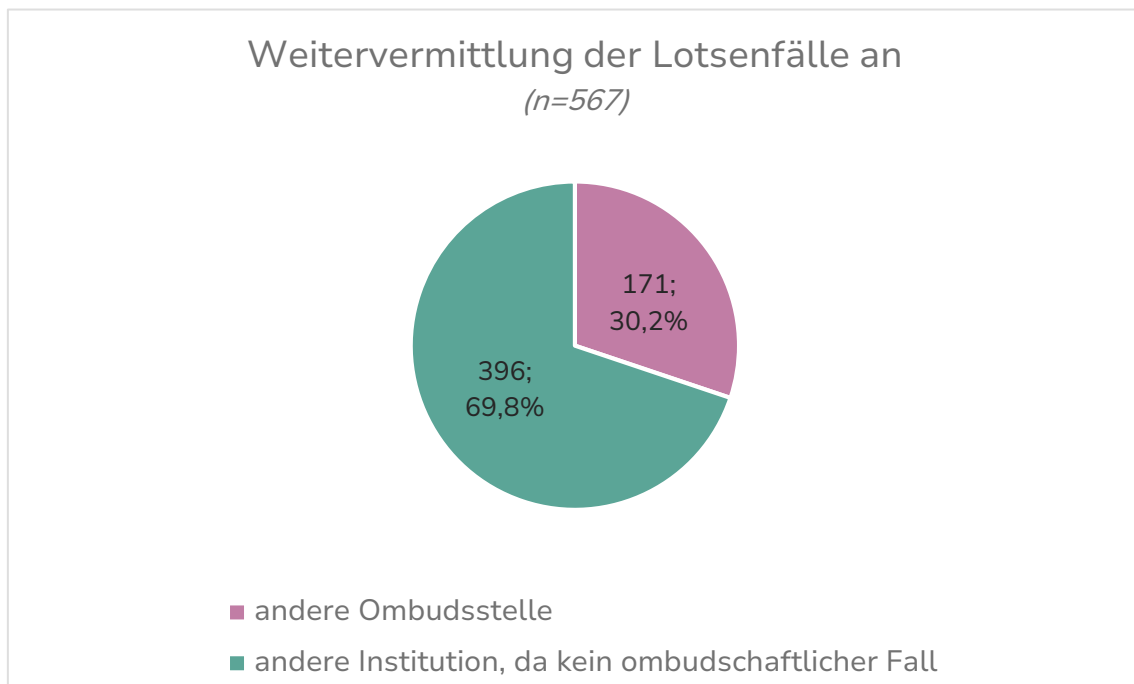


Abbildung 3: Lotsenfälle – Weitervermittlung³

69,8 % der Lotsenfälle werden an andere, passendere Stelle weitervermittelt, da die formulierten Anliegen nicht in den Aufgabenbereich der Ombudsstellen fallen.

² Sofern der Träger einer Ombudsstelle mehrere Regionalstellen in einem Bundesland vorhält, werden diese Weitervermittlungen an die zuständige Regionalstelle nicht als Lotsenfälle gezählt.

³ Insgesamt wurde in 14 Lotsenfällen keine Angabe dazu gemacht, an wen weitervermittelt wurden. Dies erklärt die Differenz des n von 567 zur Anzahl der Lotsenfälle (581) aus der vorangegangenen Abbildung.

Betrachtet man näher, wohin diese Ratsuchenden weitervermittelt wurden, so zeigt sich, dass ein größerer Anteil (65 Nennungen) an das betreffende Jugendamt bzw. den Allgemeinen Sozialdienst oder den Pflegekinderdienst verwiesen wurde. Dies lässt darauf schließen, dass bei den entsprechenden Fällen kein ombudtschaftlicher Konflikt zu erkennen war, sondern es sich z.B. um Anfragen handelte, die in den Aufgabenbereich (allgemeiner) Beratung durch das Jugendamt oder auch den Pflegekinderdienst fielen. Beispielsweise sind Meldungen zum Verdacht von Kindeswohlgefährdungen beim Jugendamt an der richtigen Adresse, ebenso wie Anfragen oder Anliegen innerhalb einer Hilfe ohne erkennbaren Konflikt zwischen Fachkräften und jungen Menschen bzw. ihren Familien.

Als zweitgrößte Gruppe von Lotsenfällen an eine andere Institution lässt sich der Verweis an andere Beratungsstellen beschreiben (33 Nennungen). Hier ist vor allem an allgemeine Lebens- und/oder Erziehungsberatungsstellen weitervermittelt worden, aber auch themen- und zielgruppenspezifische Beratungsstellen werden hier vielfach aufgeführt. Herauszustellen sind vor allem Beratungsstellen zu den Themen Flucht und Migration, Wohnungslosigkeit, Schwangerschaft, Gewalt sowie Schulden.

Des Weiteren zeigt sich, dass auch Verweise an Anwält:innen bzw. Gerichte im Kontext der Lotsenfälle eine Rolle spielen (31 Nennungen), dies vor allem bei Anliegen rund um die Themen Trennung und Scheidung, Sorgerecht sowie Besuchskontakte. Außerdem werden Vermittlungen an Landesjugendämter aufgeführt. Hier zeigt sich, dass es sich in diesem Zusammenhang vornehmlich um Beschwerden von Fachkräften handelt bzw. Themen die die Heimaufsicht betreffend. Ein bislang noch kleiner Anteil von Ratsuchenden wird auch an die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) weitergeleitet. Daneben finden sich unter den Angaben, wohin Lotsenfälle weitervermittelt wurden sehr breit gestreute Einzelaussagen.

Die thematische Breite der Vermittlungen im Bereich der Lotsenfälle verweist darauf, wie wichtig entsprechende lokale Infrastruktur- und Netzwerkkennnisse der Berater:innen in den Ombudsstellen sind.

Geht man der Frage nach, welche Personen sich bei Lotsenfällen bei der Ombudsstelle im Erstkontakt gemeldet haben, so zeigt sich, dass sich zu einem Drittel (33,4 %) Mütter an die Ombudsstelle gewendet haben und weiter gelotst wurden.

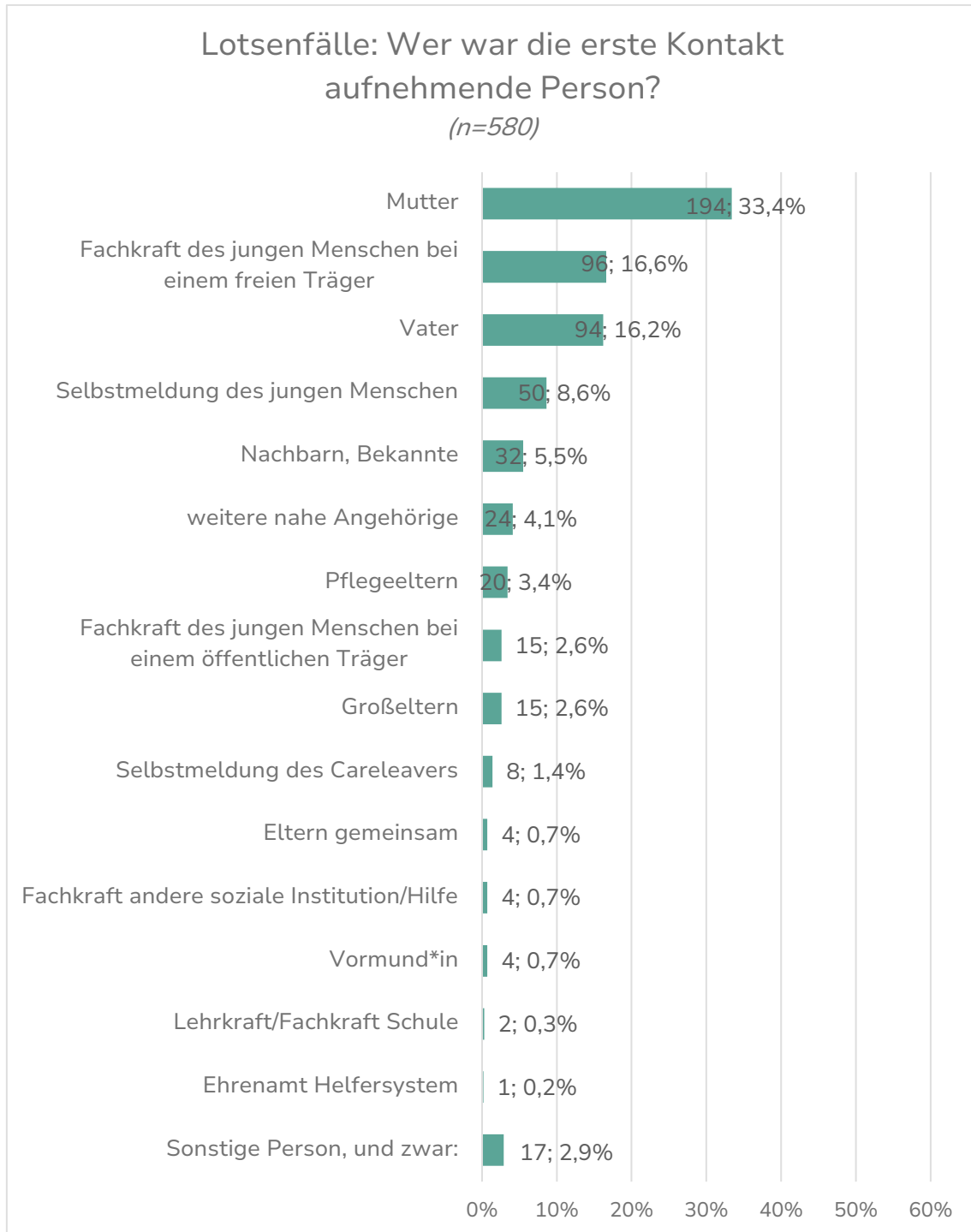


Abbildung 4: Lotsenfälle – erste Kontakt aufnehmende Person

An zweiter Stelle der Kontaktaufnehmenden, die weiter gelotst werden, folgen mit 16,6 % Fachkräfte der jungen Menschen bei einem freien Träger und an dritter Stelle Väter mit 16,2 % und an vierter Stelle mit 8,6 % Selbstmeldungen von jungen Menschen. Spannend ist, dass im Vergleich von Lotsenfällen und ombud-

schaftlichen Beratungsfällen, der Anteil der sich selbst meldenden jungen Menschen bei den Lotsenfällen deutlich geringer ausfällt⁴. Wenn sich junge Menschen selbst bei Ombudsstellen melden, so scheint ihr Anliegen in vielen Fällen „passgenauer“ platziert zu sein, da sie im Vergleich seltener gelotst werden müssen.

2.5 Ombudtschaftliche Beratungsprozesse

Insgesamt wurden 3.537 ombudtschaftliche Beratungsprozesse für das Jahr 2023 dokumentiert. In der eingehenderen Betrachtung der ombudtschaftlichen Beratungen werden im Folgenden soziodemografische Aspekte hinsichtlich der Personen aufgezeigt, um die es bei dem jeweiligen Beratungsfall unmittelbar geht. Hiermit sind die jungen Menschen gemeint, die die jeweilige Jugendhilfeleistung „nutzen“. Aufgeführt werden die Anzahl der betroffenen jungen Menschen, Geschlecht, Alter, regionale Herkunft sowie Fluchthintergrund.

2.5.1 Informationen zum Zugangsweg

Quelle der Kenntnis der Ombudsstelle

Hinsichtlich der Frage, wie die Ratsuchenden von der Ombudsstelle erfahren haben zeigt sich, wie bereits in der Auswertung der Daten der Vorjahre, dass Fachkräfte freier Träger von hoher Bedeutung für das Wissen um die Existenz von Ombudsstellen sind. So haben 29,6 % der Menschen über eine Fachkraft eines freien Trägers von der Ombudsstelle erfahren. Auch Fachkräfte anderer Institutionen sind bedeutsam (13,3 %). Fachkräfte öffentlicher Träger wurden in lediglich 5,6 % der Fälle als Hinweisegebende benannt, was sich ebenso in der Statistik der Vorjahre (2021: 4 %, 2022: 5 %) zeigte.

⁴ Bei den ombudtschaftlichen Beratungsprozessen stehen die Selbstmeldungen der jungen Menschen mit 16,3 % hinsichtlich der Kontaktaufnahme an zweiter Stelle.

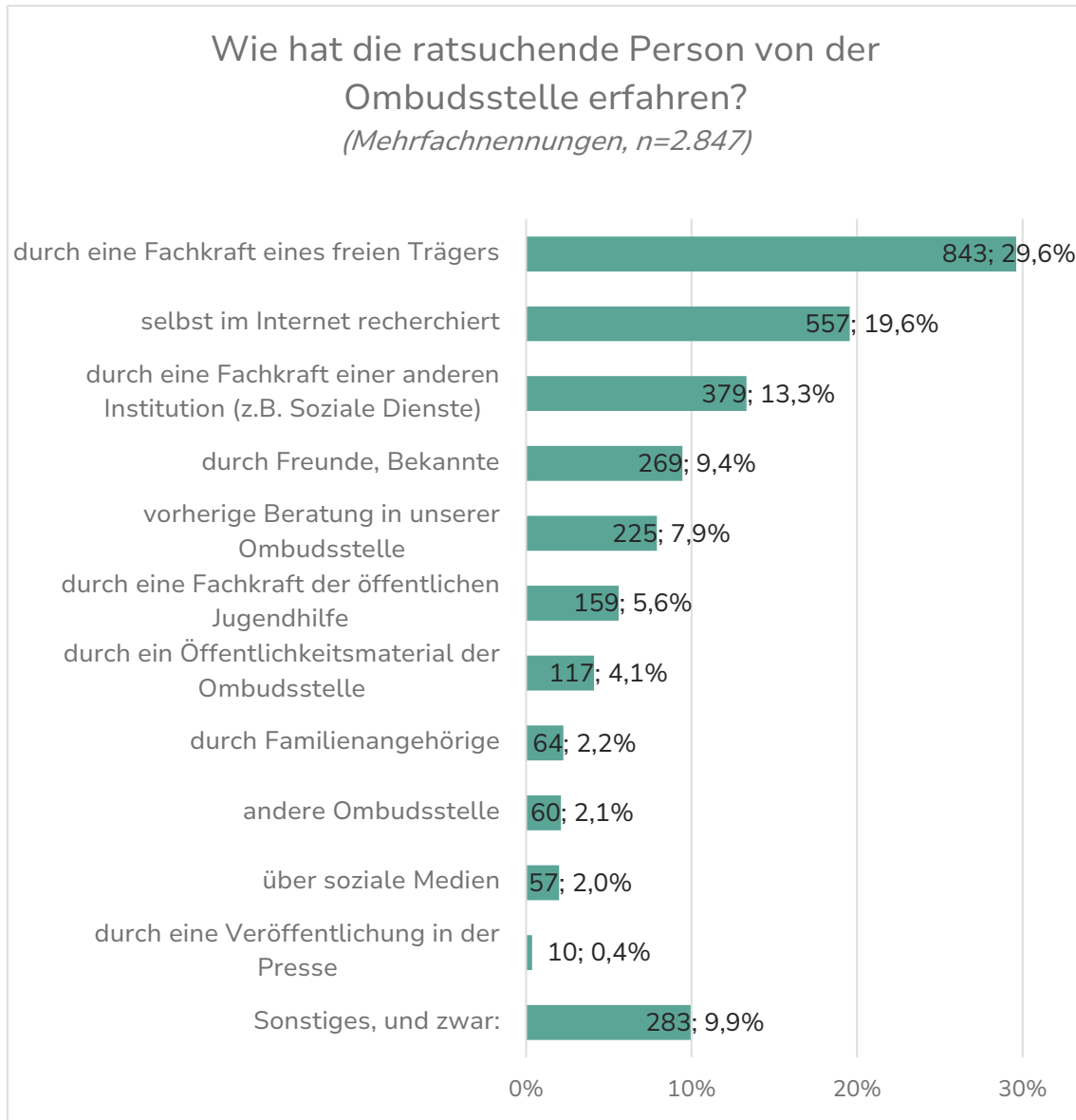


Abbildung 5: Wie hat die ratsuchende Person von der Ombudsstelle erfahren?

Neben Fachkräften als wichtige Multiplikator:innen, ist die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstellen on- und offline bedeutsam. So haben 19,6 % der Ratsuchenden selbst im Internet recherchiert. Öffentlichkeitsmaterial der Ombudsstellen spielt mit 4,1 % eine eher nachgeordnete Rolle, ebenso wie Informationen über Soziale Medien, die in 2,0 % der Fälle als Informationsquelle benannt wurden. In den Angaben zu Sonstiges zeigt sich aber, dass andere Strategien der Ombudsstellen sich bekannt zu machen, so etwa über persönliche Vorstellungen in unterschiedlichen Kontexten, über Fachtage oder andere aufsuchende Zugänge hinsichtlich der Wege, wie Ratsuchende von Ombudsstellen erfahren haben, eine Rolle spielen.

Zudem wird unter Sonstiges oftmals benannt, dass unbekannt ist, wie die Ratsuchenden von der Ombudsstelle erfahren haben bzw. die Ombudsstelle aus einer früheren Beratung bereits bekannt war.

Die Auswertung der Statistik zeigt, dass sich 8,5 % der ombudtschaftlich beratenen Menschen (n=3.518) bereits früher einmal an die Ombudsstelle gewendet haben.

Zugang/erster Kontakt

In knapp der Hälfte (48,2 %) der ombudtschaftlichen Beratungen nahmen zuerst Eltern(teile) Kontakt zur Ombudsstelle auf. Darunter vor allem die Mütter (33,4 %).

An zweiter Stelle stehen mit 16,3 % die Selbstmeldungen der jungen Menschen, wobei weitere 1,7 % sich explizit bereits als Care-Leaver:innen gemeldet haben. Es lässt sich eine leichte Zunahme der jungen Menschen und Care-Leaver:innen mit insgesamt 18,0 % gegenüber den Vorjahren (2022: 15 %, 2021: 13 %) beschreiben.

Die Angaben der selbstmeldenden jungen Menschen sowie Care-Leaver:innen wurden hinsichtlich einiger Angaben separat ausgewertet⁵: Die selbstmeldenden jungen Menschen und Care-Leaver:innen sind fast alle 14 Jahre und älter (n=607, 95,4 %). Dabei macht die Gruppe der 14- bis unter 18-jährigen 27,5 % und die Gruppe ab 18 Jahren 67,9 % aus. Die selbstmeldenden jungen Menschen und Care-Leaver:innen (n=617) sind mit 52,0 % etwas häufiger männlich (weiblich: 46,8 %, divers: 1,1 %), haben mit 35,1 % häufiger einen Fluchthintergrund (n=594)⁶ und der erste Kontakt (n=635) erfolgte viel häufiger persönlich (25,4 %).

Mit 14,8 % folgen an dritter Stelle die Fachkräfte des jungen Menschen bei einem freien Träger, die oftmals im ersten Schritt stellvertretend für den jungen Menschen mit der Ombudsstelle Kontakt aufnehmen.

⁵ In diesem Absatz unterscheidet sich das n zwischen den Fragestellungen, da unterschiedlich häufig eine Angaben zu Alter, Geschlecht, Fluchthintergrund, erster Kontakt usw. vorliegt.

⁶ Der recht hohe Anteil von selbstmeldenden jungen Menschen mit Fluchthintergrund lässt sich vor allem durch ein spezifisches Projekt einer Ombudsstelle erklären, welches explizit mit und für diese Zielgruppe arbeitet.

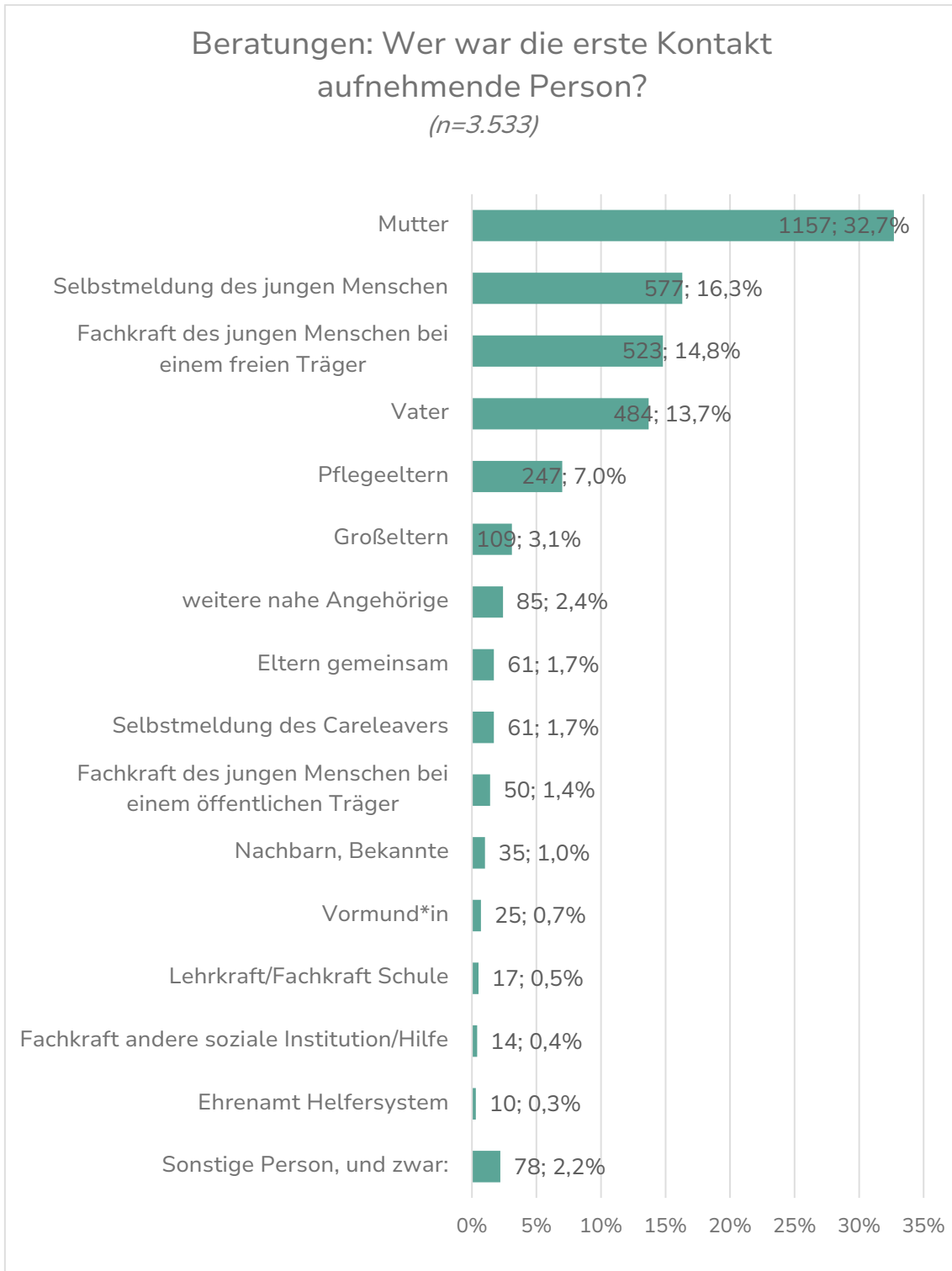


Abbildung 6: Wer war die erste Kontakt aufnehmende Person?

Insgesamt wird deutlich, dass sich mehrheitlich im ersten Kontakt, diejenigen Personen bei der Ombudsstelle melden, die entweder selbst vom Anliegen betroffen

sind oder eine nahestehende Vertrauensperson für die betroffene Person sind und dieser den Zugang eröffnen.

Die Statistik lässt seit 2023 des Weiteren eine Differenzierung zu, welcher Personenkreis (neben dem Erstkontakt) im Schwerpunkt ombudtschaftlich beraten wurde. In mehr als der Hälfte (56,7 %) der Beratungsprozesse wurden Eltern im Schwerpunkt (mit) beraten. Auch hier waren es anteilig vor allem die Mütter (37,7 %). Junge Menschen wurden in einem knappen Drittel (32,1 %) der Beratungen im Schwerpunkt (mit) beraten. Das heißt, dass für einige junge Menschen andere Personen (z.B. Fachkräfte) Türöffner:innen waren (d.h. den Erstkontakt zur Ombudsstelle hergestellt haben) und jungen Menschen im Verlauf der Beratung im Schwerpunkt einbezogen wurden. Pflegeeltern machen einen Anteil von 7,9 % aus.

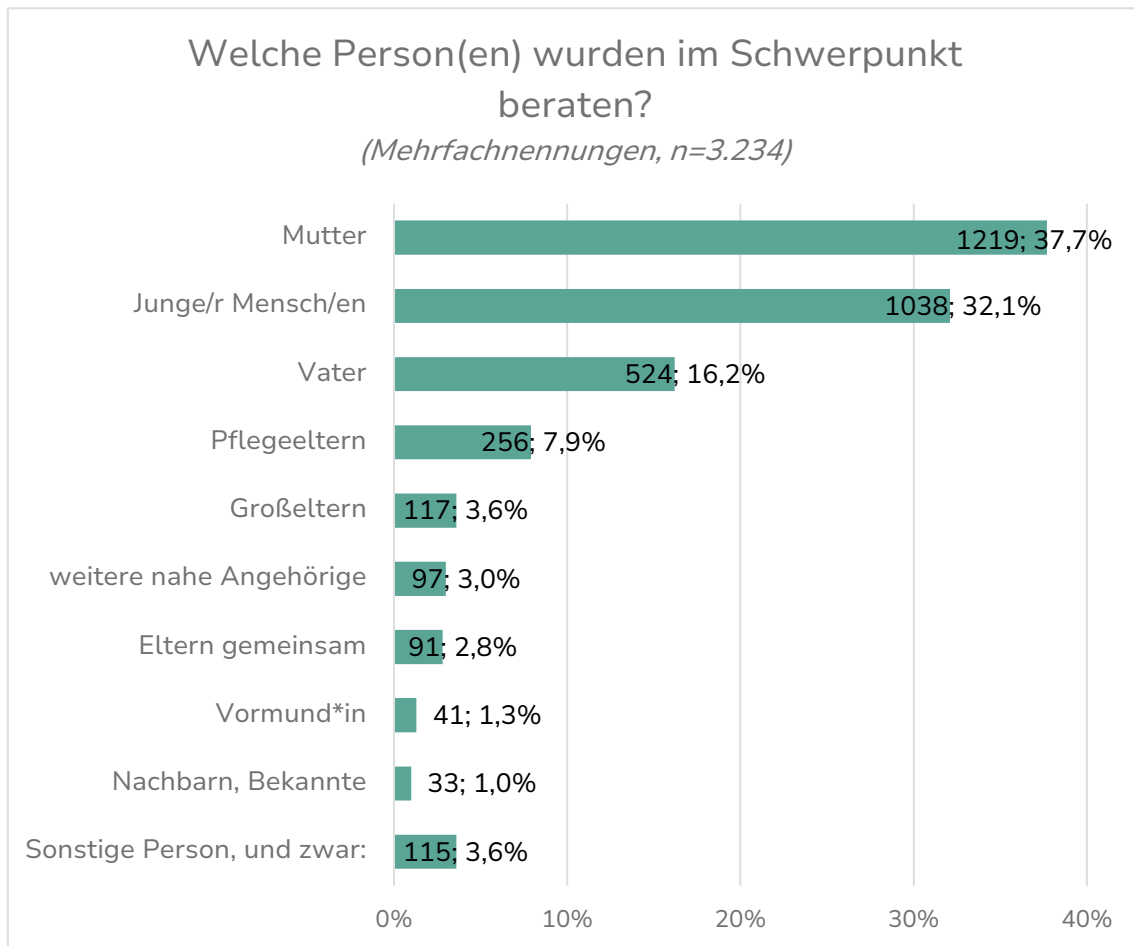


Abbildung 7: Welche Person(en) wurden im Schwerpunkt beraten?

Hinsichtlich der Frage in welcher Form der erste Kontakt dann aufgenommen wurde, zeigt sich, dass die erste Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle mehrheitlich (53,3 %) telefonisch erfolgt. Der zweithäufigste Zugang erfolgt über eine Kontaktaufnahme per E-Mail mit 31,2 %. Das Ratsuchende im ersten Schritt persönlich in der Ombudsstelle vorstellig werden ist eher selten (5,9 %).

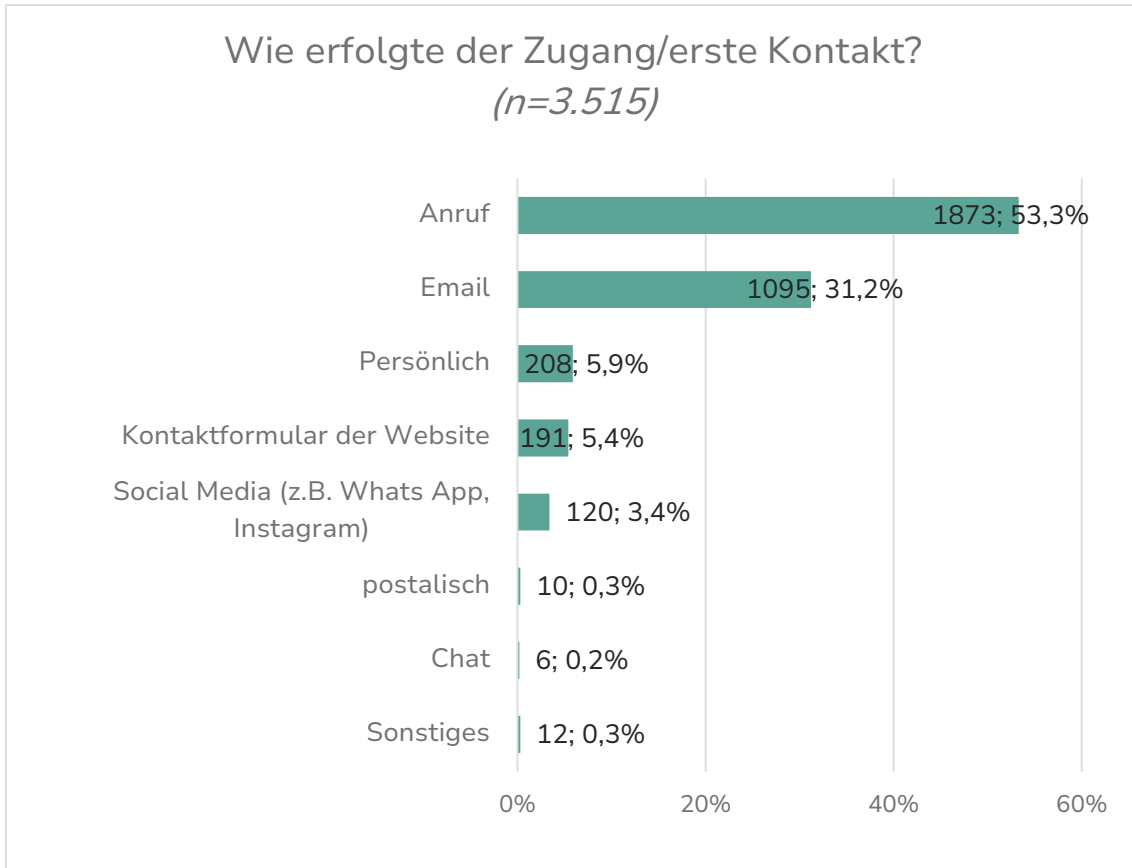


Abbildung 8: Zugang/erster Kontakt

2.5.2 Information zu den betroffenen jungen Menschen

Vom Anliegen betroffene junge Menschen

Die Ombudsstellen geben an, wie viele junge Menschen vom Anliegen im jeweiligen Beratungsprozess betroffen sind. Es zeigt sich, dass überwiegend (81,4 %) ein junger Mensch betroffen ist. In 12,9 % sind zwei, in 5,7 % drei oder mehr junge Menschen im Fokus der Beratung.

Wie viele junge Menschen spielen in der konkreten Beratung eine Rolle?	Häufigkeit	Prozent
1	2.867	81,4%
2	453	12,9%
3 oder mehr	201	5,7%
Gesamt	3.521	100,0%

Tabelle 1: Anzahl der vom Anliegen betroffenen jungen Menschen

Die nachfolgenden Angaben zu Geschlecht und Alter beziehen sich auf die Angabe aller jungen Menschen, die in der Beratung eine Rolle spielen.

Geschlecht

Insgesamt sind 52,5 % der betroffenen jungen Menschen männlich, 46,9 % weiblich und 0,7 % divers. Bei der Geschlechterverteilung zeigt sich somit ein leichter Überhang männlicher junger Menschen, die vom Anliegen betroffen sind im Vergleich zur Geschlechterverteilung in Deutschland insgesamt (vgl. destatis 2023). Vergleicht man diesen Anteil allerdings mit dem Anteil männlicher junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung, der im Jahr 2021 bei 53,9 % (AKJ Stat 2023, S. 17) lag, so entspricht ihre Repräsentanz im Kontext der Ombudschaft ungefähr diesem Anteil.

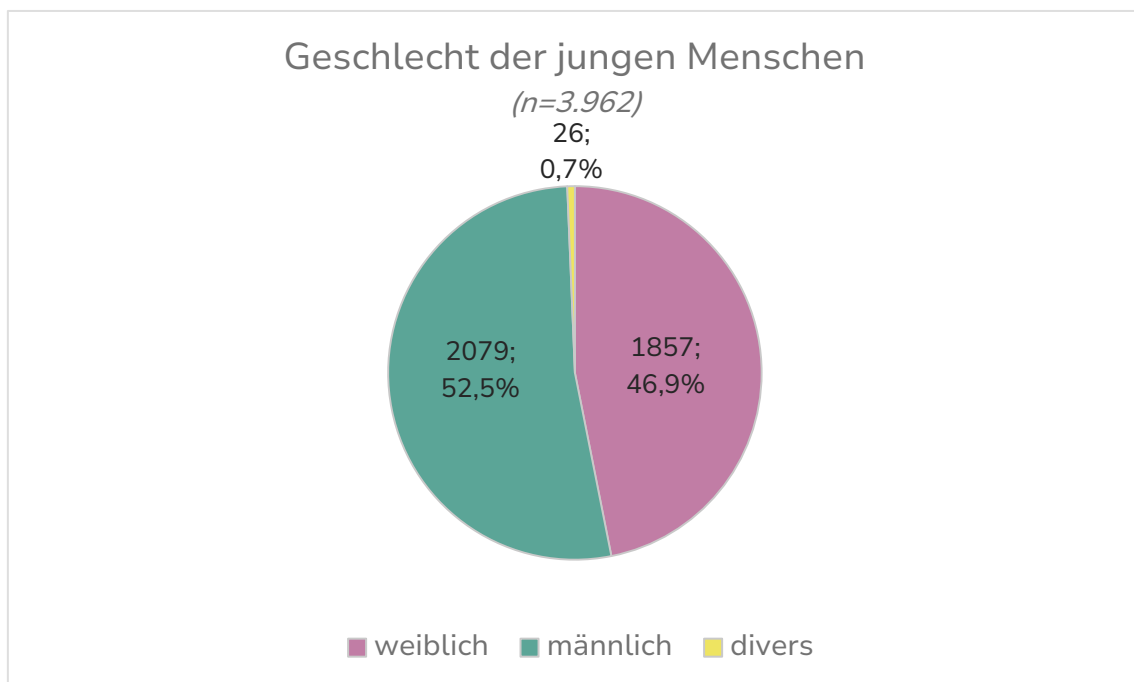


Abbildung 9: Geschlecht der jungen Menschen

Alter

Ausgehend von der Altersverteilung zeigen sich im Kontext ombudtschaftlicher Beratungen Besonderheiten. So stehen Beratungsfälle, die sich auf 18-jährige beziehen, besonders häufig im Mittelpunkt. Das Thema der Umsetzung von Rechtsansprüchen junger Volljähriger korrespondiert hiermit.

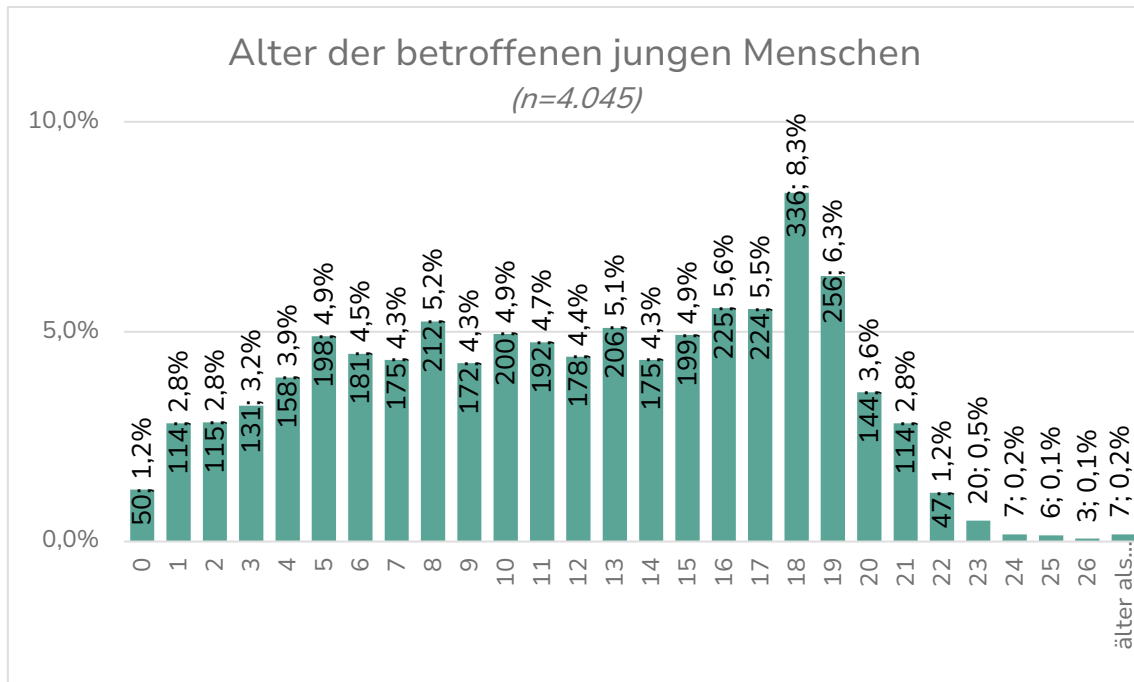


Abbildung 10: Alter der jungen Menschen⁷

Analog der Vorjahre (Len u.a. 2024 S. 20) zeigt sich erneut, dass im Vergleich der Altersgruppen zwischen dieser Statistik und Angaben zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (akjstat 2023, S. 12) eine Unterrepräsentanz sehr junger Kinder und eine Überrepräsentanz älterer Jugendlicher und junger Erwachsener besteht.

⁷ Die Altersverteilung wurde anhand aller betroffenen jungen Menschen eines Falls berechnet.

Regionale Verortung

Ausgehend von der Frage, wo die jungen Menschen (vor Beginn der aktuellen Hilfe) leb(t)en, zeigt sich, dass 56,4 % von ihnen aus einer Großstadt sind. Vergleicht man diesen Wert mit den Ergebnisse des Bevölkerungszensus von 2022 (destatis 2023), so zeigt sich hier eine Überrepräsentanz des großstädtischen Raums, da in Deutschland anteilig 29,7 % der Menschen in Großstädten leben.

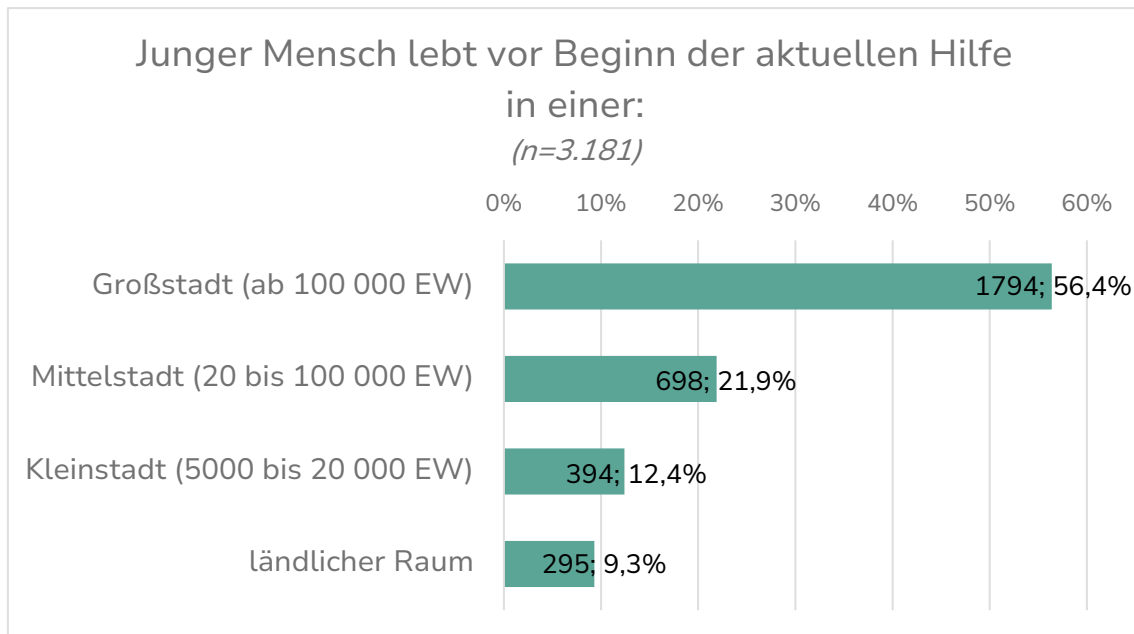


Abbildung 11: Regionale Herkunft der jungen Menschen

In einer Mittelstadt lebten im Kontext ombudtschaftlicher Beratung 21,9 % der jungen Menschen im Vergleich zu 27,5 % in Deutschland insgesamt (vgl. ebd.). Diese Ergebnisse geben Hinweise darauf, dass über Zugänge zu ombudtschaftlicher Beratung im ländlichen Raum verstärkt nachzudenken ist.

Fluchthintergrund

Von den jungen Menschen, die im Fokus der Beratung standen, haben 17,4 %⁸ einen Fluchthintergrund. Sie stammen mehrheitlich aus Afghanistan, Syrien und der Ukraine. Innerhalb der Gruppe der jungen Menschen mit Fluchthintergrund überwiegen männliche Jugendliche (77,1 %).

Fluchthintergrund	Häufigkeit	Prozent
Ja	529	17,4%
Nein	2.505	82,6%
Gesamt	3.034	100,0%

Tabelle 2: Fluchthintergrund der jungen Menschen

⁸ Der gestiegene Anteil von jungen Menschen mit Fluchthintergrund im Vergleich zu den Vorjahren lässt sich vor allem durch ein spezifisches Projekt einer Ombudsstelle erklären, welches explizit mit und für diese Zielgruppe arbeitet.

2.5.3 Informationen zu Art und Inhalt des Anliegens

Gegenüber wem besteht das Anliegen/der Konflikt hauptsächlich?

Die Anliegen derer, die sich an Ombudsstellen wenden, beziehen sich zu rund Vierfünftel (81,0 %) auf Konflikte mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dies korrespondiert mit den zum späteren Zeitpunkt beschriebenen Anliegen rund um Fragen der Leistungsgewährung und der Fallsteuerung, die in Verantwortung der Jugendämter liegen. In 14,3 % der Fälle sind öffentlicher und freier Träger gemeinsam tangiert. In lediglich 4,7 % der Fälle geht es ausschließlich um Anliegen gegenüber einem oder mehreren freien Trägern. Diese Werte stellen eine ähnliche Verteilung wie in den Vorjahren (vgl. Len u.a. 2024, S. 321) dar.

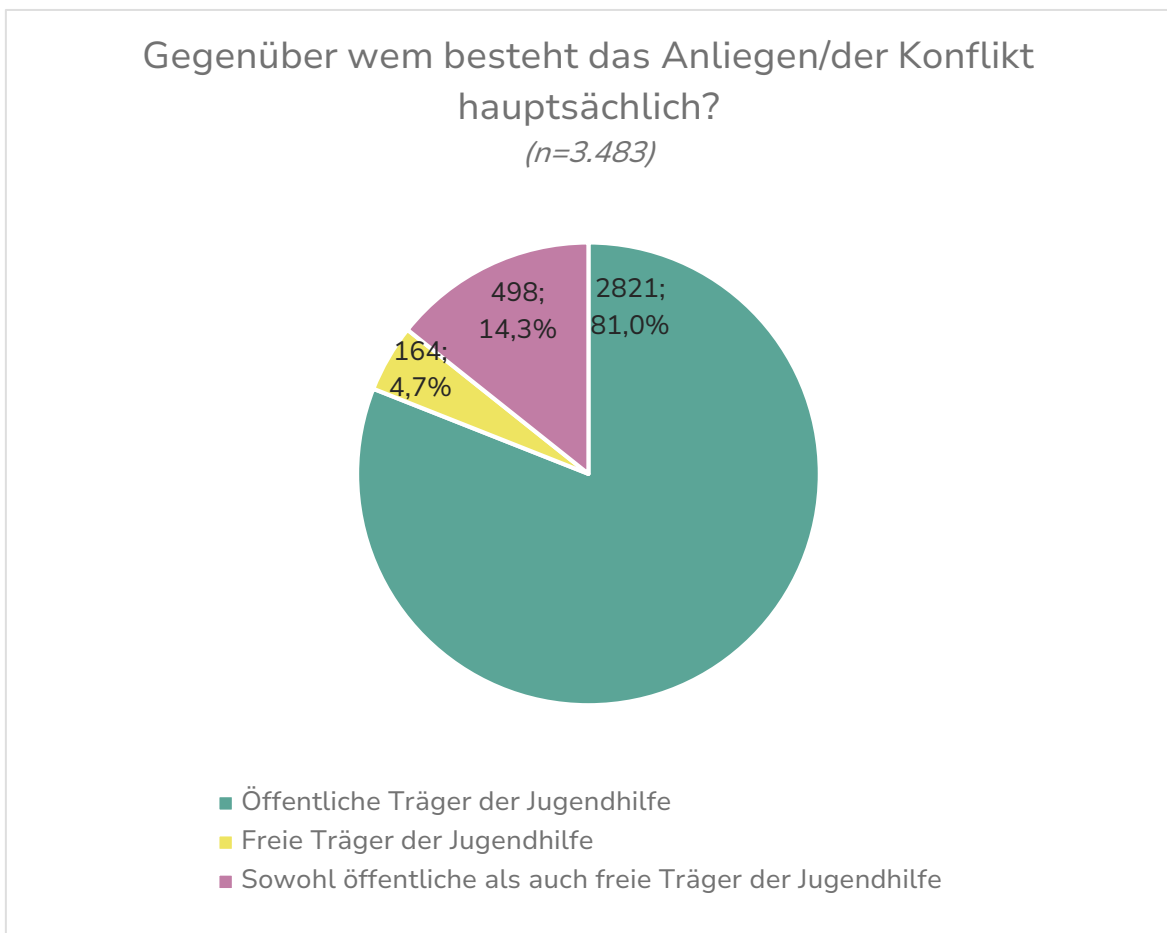


Abbildung 12: Wen betrifft das Anliegen hauptsächlich?

Art des Anliegens

In der Betrachtung der Art des Anliegens wird im Statistik-Tool für 2023 grundsätzlich unterschieden, ob es sich um Anliegen handelt, die ausschließlich die Hilfen zur Erziehung bzw. hilfeplangesteuerte Leistungen betreffen oder/und ob es sich um Anliegen handelt, die die gesamte Kinder- und Jugendhilfe betreffen können. Insgesamt zeigt sich, dass in 70,2 % der Fälle ein Anliegen aus dem Bereich der hilfeplangesteuerten Anliegen eine Rolle spielt. In 80 % der Fälle spielt (auch) ein Anliegen eine Rolle, welches thematisch alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe betreffen kann.

Betrachtet man im Kontext der hilfeplangesteuerten Leistungen die Anliegen näher, so zeigt sich, dass zusammengenommen das Thema Hilfestellung eine Rolle spielt: In 37,8 % der Fälle wurde mindestens eine der drei Antwortoptionen erstmalige Hilfestellung, Weiterbewilligung der Hilfe oder Anliegen zur Hilfestellung bzgl. deren Umfang und/oder Hilfeerbringer angegeben⁹. Dieser Anteil liegt bei einem ähnlichen Wert im Vergleich zum Anteil von 36 % im Jahr 2022 und 37 % im Jahr 2021 (Len u.a. 2024, S 21). Um die Ausgestaltung der Hilfe im Kontext der Hilfen zur Erziehung geht es in 23,0 % der Fälle. Auch die Themen Hilfeplanung (15,8 %) sowie Anliegen zu Rückführungen (10,3 %) und Klärungsbedarfe zu Kostenheranziehung (7,9 %) spielen thematisch eine Rolle.

⁹ In der nachfolgenden Abbildung ist die Hilfestellung in diese drei Anlässe unterteilt. Es zeigt sich, dass teilweise mehrere Anlässe im Bereich Hilfestellung (z.B. Weiterbewilligung und Umfang) eine Rolle spielen. Deshalb liegen die nach Anlass differenzierten %-Werte zusammen höher als der Wert von 37 % der Fälle, in denen es insgesamt um (eine oder mehrere Anlässe der) Hilfestellung geht.

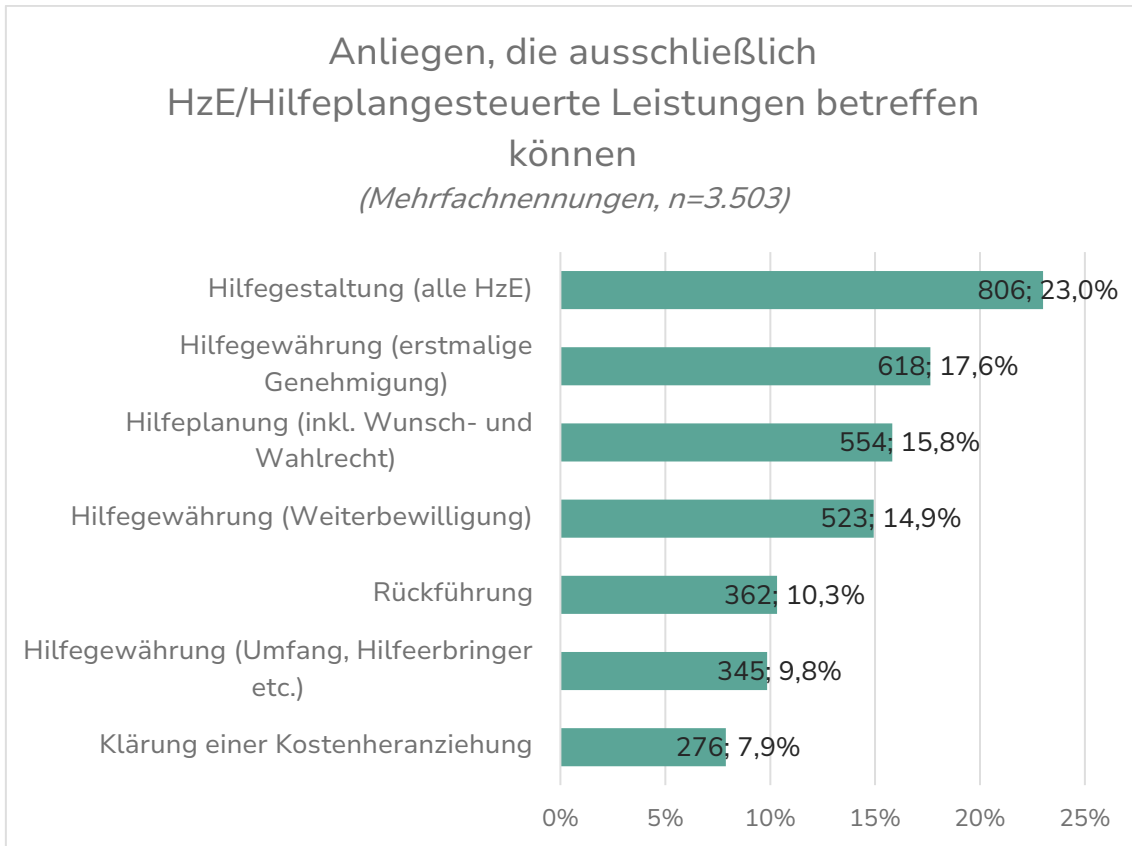


Abbildung 13: Anliegen HzE/hilfeplangesteuerte Leistungen

Betrachtet man die Anliegen, die die gesamte Kinder- und Jugendhilfe tangieren können, so wird deutlich, dass Schwierigkeiten in der Kommunikation mit den verantwortlichen Fachkräften von großer Relevanz sind. So geht es in 40,9 % der Fälle um Konflikte im Bereich der Kommunikation, des zwischenmenschlichen Umgangs und der Frage des Sich-ernst-genommen-Fühlens. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Vorjahren abermals gestiegen (29 % in 2021 und 36 % in 2022 vgl. ebd.).

Ein weiteres bedeutsames Themenfeld hinsichtlich der benannten Anliegen der Ratsuchenden sind Sorgerechtsstreitigkeiten sowie Konflikte rund um die Themen Umgangsgestaltung und Unterhalt (22,8 % der Fälle). Diese Aspekte tangieren in der Regel die Anspruchsgrundlagen rund um die Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 ff), welche zum späteren Zeitpunkt näher beschrieben wird.

Auch das Thema der Beteiligung der Adressat:innen zeigt sich als ein Relevantes, sowohl auf Ebene der Eltern (19,6 % der Fälle) als auch hinsichtlich der mangelnden Beteiligung junger Menschen (17,0 % der Fälle).

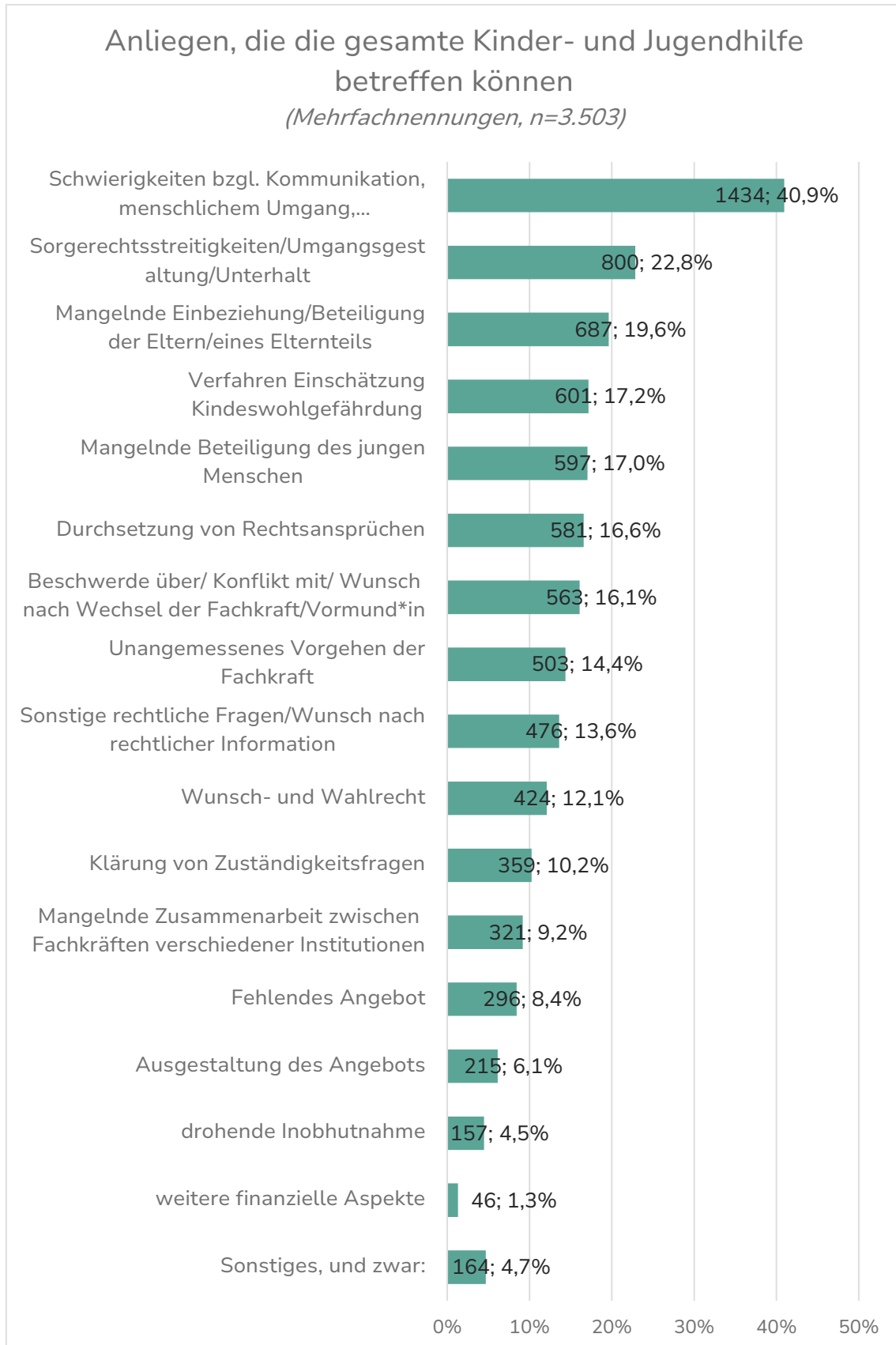


Abbildung 14: Anliegen gesamte Kinder- und Jugendhilfe

Weitere häufiger benannte Anliegen betreffen die Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (17,2 %), die Durchsetzung von Rechtsansprüchen allgemein (16,6 %), Konflikte mit Vormündern bzw. der Wunsch nach Wechsel des Vormunds (16,1 %) oder auch das als unangemessen erlebte Vorgehen der Fachkraft (14,4 %). Zudem spielen rechtliche Fragen allgemeiner Natur, das Wunsch- und Wahlrecht sowie Zuständigkeits- und Kooperationskonflikte zwischen verschiedenen Institutionen eine Rolle.

Rechtliche Zuständigkeitsbereiche im SGB VIII

Die bundesweite Statistik zu ombudtschaftlicher Beratung 2023 ermöglicht es erstmals die relevanten Paragraphen in rechtliche Zuständigkeitsbereiche im Sinne von Oberkategorien zu differenzieren. In knapp der Hälfte der Fälle (49,9 %) lässt sich die rechtliche Verortung in den allgemeinen bzw. gemeinsamen Vorschriften des SGB VIII beschreiben. Einen ähnlich großen Schwerpunkt bilden daneben die Hilfen zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII mit 46,8 % der Fälle. In mehr als einem Fünftel der Fälle (22,7 %) geht es um Hilfen für junge Volljährige. Der Anteil der Hilfen für junge Volljährige ist im Vergleich zum Jahr 2022 um 4,7 % gestiegen (vgl. Len u.a. 2024, S. 21).

Summiert man die rechtlichen Zuständigkeitsbereiche „Hilfen nach § 27 SGB VIII“ und „§ 41 SGB VIII“, so zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel aller ombudtschaftlichen Beratungen (69,5 % der Fälle) im Kontext der hilfeplangesteuerten Leistungen zu verorten sind.

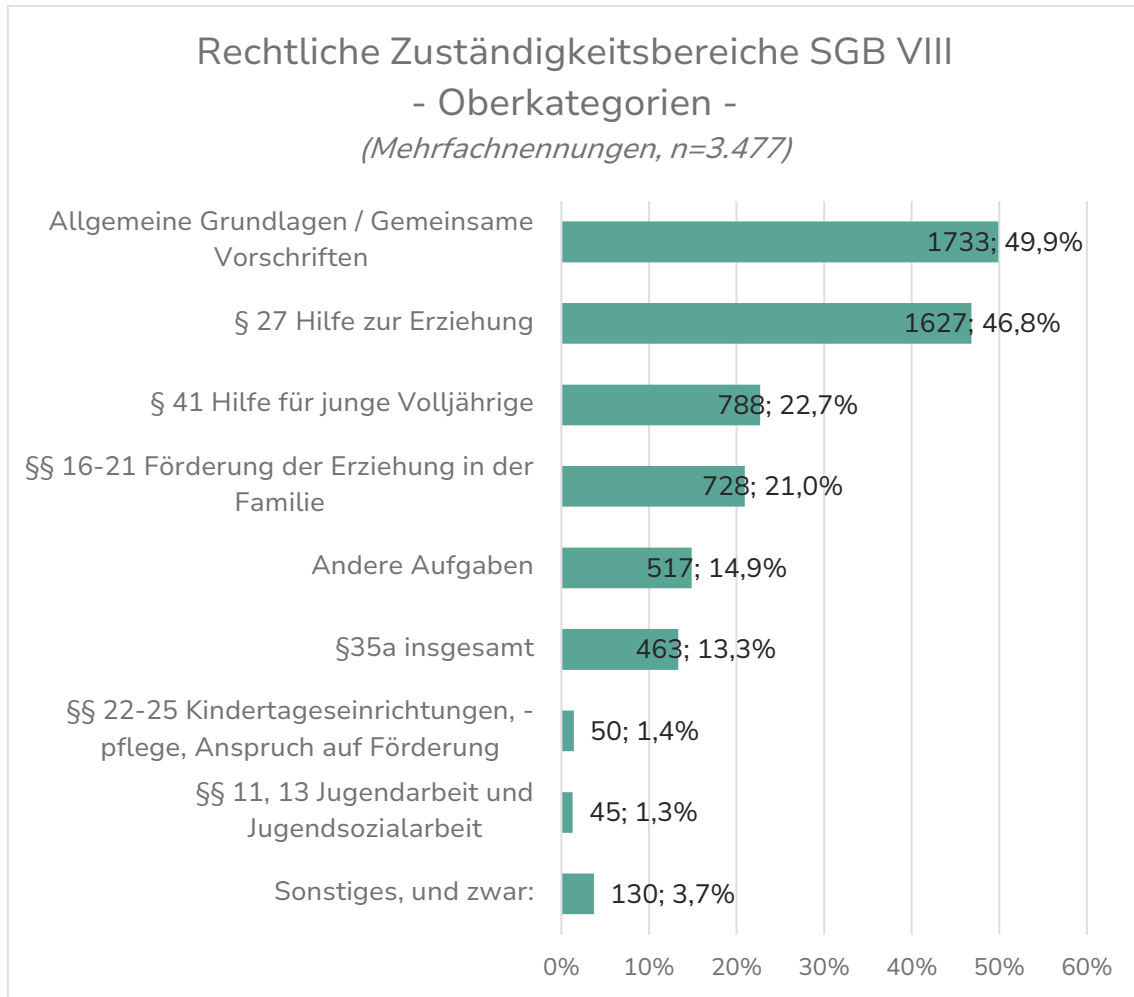


Abbildung 15: Rechtliche Zuständigkeitsbereiche SGB VIII : Oberkategorien

Das Themenfeld der Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII) ist bei 21 % der Nennungen der relevante Rechtskreis und bei 13,3 % der Nennungen geht es um Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Auch hier sind ähnlich große Anteile wie im Jahr 2022 zu berichten (Len u.a. 2023, S. 22).

Anliegen, die im Kontext der Kindertagespflege sowie im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu verorten sind, machen mit jeweils unter 2 % der Nennungen einen relativ kleinen Anteil aus. Nachfolgend werden die einzelnen Rechtsnormen des SGB VIII, um die es in der Beratung geht, differenziert nach rechtlichen Zuständigkeitsbereichen dargestellt (n=3.477). In der Beschreibung der Tabellen wird jeweils eine Fokussierung auf die häufigsten Nennungen vorgenommen.

In der vertiefenden Analyse der rechtlichen Zuordnung im Bereich allgemeine Grundlagen und gemeinsame Vorschriften wird deutlich, dass es in etwa einem Fünftel der Fälle (19,3 %) um Aspekte der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII geht.

Klärungsbedarfe rund um dieses zentrale Steuerungsinstrument der Hilfen zur Erziehung (und Hilfen für junge Volljährige) sind somit bedeutsam.

Allgemeine Grundlagen / Gemeinsame Vorschriften	Häufigkeit	Prozent der Fälle
§ 5 Wunsch- und Wahlrecht	378	10,9%
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	422	12,1%
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	545	15,7%
§ 10a Beratung	580	16,7%
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan	672	19,3%
§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	297	8,5%
§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson	127	3,7%
§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	49	1,4%
Allgemeine Grundlagen / Gemeinsame Vorschriften insgesamt	1.733	49,9%

Tabelle 3: Allgemeine Grundlagen: Einzelnormen

Auch Anliegen bzw. ombudtschaftliche Konflikte in Bezug auf die allgemeine Beratung nach § 10a SGB VIII, die dem Wunsch nach allgemeiner Information und rechtlicher Aufklärung nachkäme, spielen in 16,7 % der Fälle eine Rolle. Außerdem geht es in mehr als jeder zehnten ombudtschaftlichen Beratung um Konflikte im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (15,7 % der Fälle) und/oder die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII (12,1 % der Fälle) und/oder das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII (10,9 % der Fälle).

Betrachtet man die Einzelnormen, die sowohl im Kontext des rechtlichen Zuständigkeitsbereichs „§§ 27ff SGB VIII Hilfen zur Erziehung“ als auch bei den Hilfen für junge Volljährige nach § 41f SGB VIII eine Rolle spielen können, so zeigt sich, dass hier stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII mit 40,7 % aller Fälle den mit Abstand größten Anteil der Konflikte ausmachen, mit denen sich Ratsuchende an Ombudstellen wenden. Mit 15,0 % der Fälle folgt die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Um stationäre Hilfen geht es somit in mehr als der Hälfte aller ombudtschaftlichen Beratungen.

Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige	Häufigkeit	Prozent der Fälle
§ 27.2 individuelle / flexible Hilfen	72	2,1%
§ 28 Erziehungsberatung	41	1,2%
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	3	0,1%
§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	180	5,2%
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	287	8,3%
§ 32 Tagesgruppe	27	0,8%
§ 33 Vollzeitpflege	522	15,0%
§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	1.415	40,7%
§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	107	3,1%
§ 41a Nachbetreuung für junge Volljährige	84	2,4%
§§ 93, 94 Kostenbeteiligung für stationäre und teilstationäre Leistungen	276	7,9%
Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige insgesamt	2.415	69,5%

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige: Einzelnormen

Außerdem werden die folgenden Rechtsnormen häufiger (>5 %) benannt: die Sozialpädagogische Familienhilfe mit 8,3 %, die Kostenbeteiligung mit 7,9 % und die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer:in mit 5,2 %.

In der eingehenderen Betrachtung der rechtlichen Zuständigkeitsbereiche der Eingliederungsfälle nach § 35a SGB VIII zeigt sich, dass es sich hier vor allem – und beinahe gleich häufig – um ambulante und stationäre Hilfen handelt.

Eingliederungshilfe	Häufigkeit	Prozent der Fälle
§ 35a Eingliederungshilfe - ambulant	222	6,4%
§ 35a Eingliederungshilfe - teilstationär	18	0,5%
§ 35a Eingliederungshilfe - stationär	241	6,9%
Eingliederungshilfe insgesamt	463	13,3%

Tabelle 5: Eingliederungshilfe: Einzelnormen

Wie bereits in der Kommentierung der Abbildung zu den Oberkategorien der rechtlichen Zuständigkeitsbereiche nach SGB VIII herausgestellt wurde, ist der Bereich der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Kontext ombudtschaftlicher Beratung nur in geringen Maß repräsentiert. In der vergleichenden Betrachtung von Jugendarbeit zu Jugend- und Schulsozialarbeit wird dann noch einmal deutlich, dass sich Anliegen aus dem Bereich der Jugendarbeit im Kontext ombudtschaftlicher Be-

beratung bislang bundesweit auf zwei Einzelfälle begrenzen, die meisten Beratungsprozesse in diesem Bereich entfallen auf § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit, naheliegender ist, dass es sich hierbei vor allem um Beratungen zu §13.3 SGB VIII Betreutes Jugendwohnen handelt¹⁰.

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	Häufigkeit	Prozent der Fälle
§ 11 Jugendarbeit	2	0,1%
§ 13 Jugendsozialarbeit	33	0,9%
§ 13a Schulsozialarbeit	12	0,3%
Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit insgesamt	45	1,3%

Tabelle 6: Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit: Einzelnormen

Die detailliertere Auswertung der Fälle im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie zeigt klare Schwerpunkte hinsichtlich der rechtlichen Zuordnung auf, die sich über die jeweils dahinter liegenden Anliegen in diesem Themenfeld erklären lassen. So geht es in 15,9 % der Fälle um Personensorge und Umgang nach § 18 SGB VIII sowie in 7,6 % der Fälle um Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII.

Förderung der Erziehung in der Familie	Häufigkeit	Prozent der Fälle
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	43	1,2%
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	263	7,6%
§ 18 Personensorge und Umgang	552	15,9%
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	100	2,9%
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notlagen	15	0,4%
§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	5	0,1%
Förderung der Erziehung in der Familie insgesamt	728	21,0%

Tabelle 7: Förderung der Erziehung in der Familie: Einzelnormen

¹⁰ Bislang lässt sich aus der Statistik noch keine Differenzierung des § 13 SGB VIII ableiten. Die Einschätzung basiert auf der Gesamtbetrachtung dieser Beratungsfälle.

Der Bereich Kindertageseinrichtungen, -pflege und Anspruch auf Förderung spielt bislang im Zusammenhang ombudtschaftlicher Beratung eine geringe Rolle. So haben alle ausgeführten Einzelnormen einen Anteil von unter einem Prozent der Fälle.

Kindertageseinrichtungen, -pflege, Anspruch auf Förderung	Häufigkeit	Prozent der Fälle
§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen	22	0,6%
§ 23 Förderung in Kindertagespflege	9	0,3%
§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	26	0,7%
§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern	2	0,1%
Kindertageseinrichtungen, -pflege, Anspruch auf Förderung insgesamt	50	1,4%

Tabelle 8: Kindertageseinrichtungen, -pflege, Anspruch auf Förderung: Einzelnormen

Hinsichtlich der unter anderen Aufgaben dargestellten Einzelnormen zeigt sich, dass vor allem der § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit 9,4 % eine größere Rolle spielt. Zudem sind die Schnittstellen nach § 50 SGB VIII zu Familiengerichten mit 3,4 % und der Bereich Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nach § 55 SGB VIII mit 2,5 % in diesem Zusammenhang zu benennen.

Andere Aufgaben	Häufigkeit	Prozent der Fälle
§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	327	9,4%
§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise	47	1,4%
§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	119	3,4%
§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	87	2,5%
Unterhalt	17	0,5%
Sonstiges, und zwar:	130	3,7%
Andere Aufgaben insgesamt	517	14,9%

Tabelle 9: Andere Aufgaben: Einzelnormen

Häufigste Einzelnormen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des SGB VIII

Werden die am häufigsten benannten Einzelnormen im SGB VIII (analog der Vorjahre) noch einmal im Überblick bilanzierend betrachtet, so zeigt sich, dass die stationären Wohnformen nach § 34 SGB VIII eine exponierte Bedeutung im Rahmen ombudtschaftlicher Beratungen haben. Diese Anliegen stehen in 40,7% der Fälle (mit) im Mittelpunkt der ombudtschaftlichen Beratungen. Dieser Anteil ist ähnlich hoch wie im Jahr 2022 mit 39 % (vgl. ebd). An zweiter Stelle steht mit 19,3 % der Fälle der § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplanung. Dies verweist auf die Relevanz der Themen Hilfestellung und –steuerung im Zusammenhang ombudtschaftlicher Beratung. Mit 16,7 % der Fälle folgt die Beratung nach § 10a SGB VIII, die auf den Anspruch einer Beratung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form verweist. Mit Werten zwischen 15 und 16 % folgen der § 18 SGB VIII Personensorge und Umgang, der § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 33 SGB VIII Vollzeitpflege. Des Weiteren sind die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII, die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie die Beratung und Unterstützung der Eltern bei Hilfen außerhalb der Familie nach § 37 SGB VIII als besonders häufig benannt, hervorzuheben.

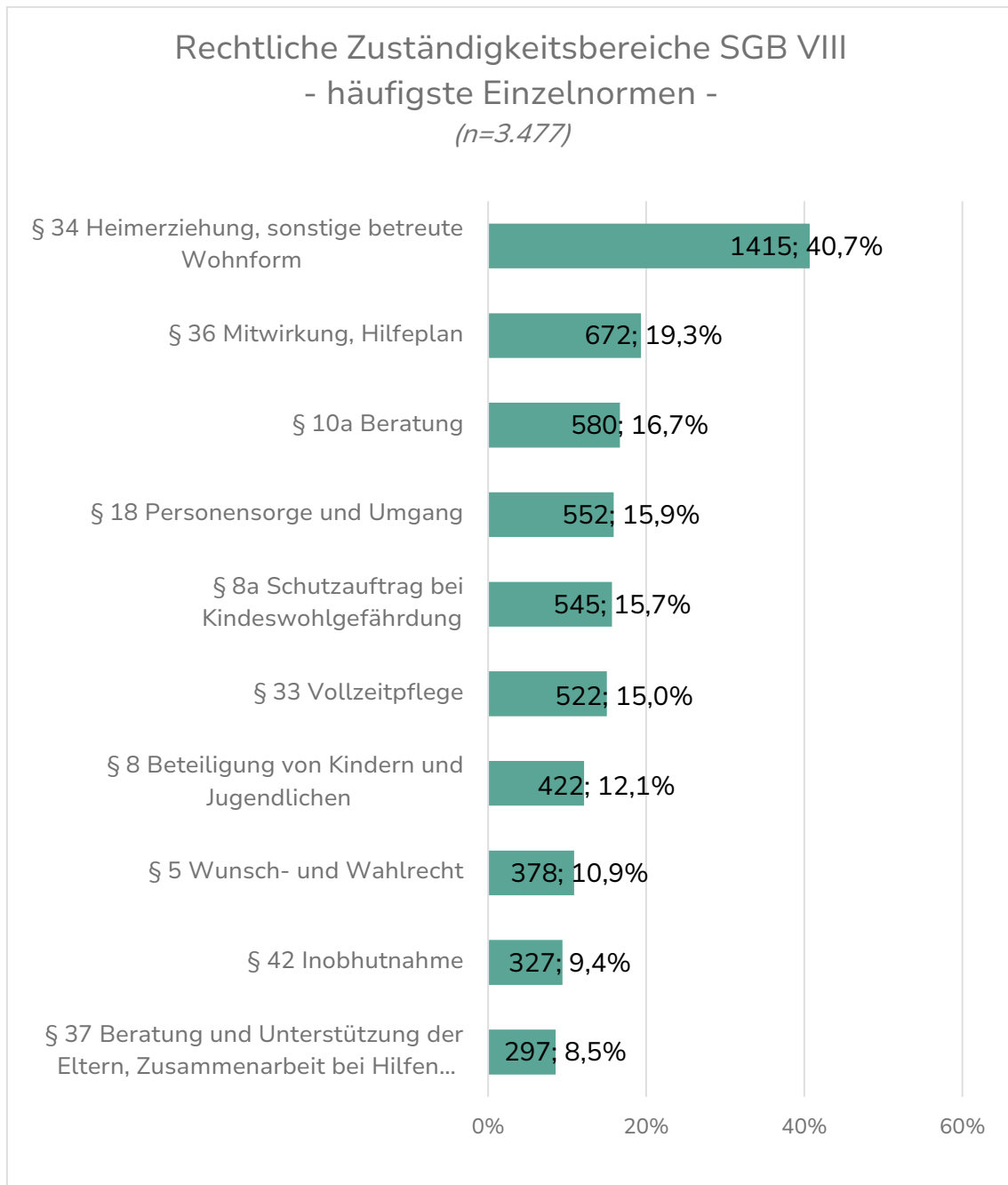


Abbildung 16: Rechtliche Zuständigkeitsbereiche SGB VIII: häufigste Einzelnormen

Andere rechtliche Zuständigkeitsbereiche (außerhalb des SGB VIII)

In der Auswertung der Frage, welche anderen rechtlichen Zuständigkeitsbereiche außerhalb des SGB VIII im jeweiligen Fall betroffen sind, wird im Set von Mehrfachnennungen deutlich, dass es in über der Hälfte der Fälle (56,1 %) ausschließlich um die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII geht. Im Umkehrschluss bedeutet es aber auch, dass in einer Vielzahl von Fällen, andere Zuständigkeitsbereiche involviert sind. Insgesamt zeigt sich hier eine breite Streuung über die verschiedensten angrenzenden Rechtskreise. Dennoch lassen sich einzelne Schwerpunkte herauskristallisieren. So wird in 15,5 % der Fälle das FamFG aufgeführt. Im BGB geht es vornehmlich um den § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls mit 9,2 % sowie den § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge mit 8,4 %. Darüber hinaus zeigt sich in 5,6 % der Fälle eine Schnittstelle zum SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, dem SGB I Allgemeinen Teil mit 3,7 % sowie dem Aufenthalts- und Asylgesetz mit 3,2 %.

Die UN-Kinderrechtskonvention wird in 0,5 % der Fälle (22 Mal) benannt. Hierunter werden vornehmlich die Themen Schutz vor Gewalt; Kontakt zu Geschwistern, Eltern und Großeltern, Beteiligung, Privatsphäre sowie das Recht auf Selbstbestimmung beschrieben.

Stand des Verfahrens

Vor der ombudtschaftlichen Beratungen haben die Ratsuchenden überwiegend bereits selbst nach Lösungsstrategien für die Konflikte gesucht. So haben lediglich 13,2 % der Ratsuchenden zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle noch nichts unternommen. Über Dreiviertel (77,8 %) der Ratsuchenden haben im Vorfeld bereits Gespräche mit dem Jugendamt bezüglich ihres Anliegens geführt. In über einen Fünftel der Fälle gab es vorher bereits Gespräche mit dem freien Träger. Das in den Dialog treten mit den verantwortlichen Fachkräften und Stellen ist somit die mit Abstand häufigste Unternehmung der Ratsuchenden vor Inanspruchnahme ombudtschaftlicher Beratung.

Anträge zur Hilfestellung wurden in 17,2 % der Fälle vor dem Herantreten an die Ombudsstelle gestellt. In 9,5 % ist ein Bescheid zum Antrag bereits ergangen und in 4,4 % der Fälle wurde bereits ein Widerspruch eingelegt. In 3,4 % der Fälle wurde bereits eine Klage eingereicht¹¹.

¹¹ Die hier beschriebenen % beziehen sich auf alle Fälle, unabhängig vom fallbezogenen Anliegen. Entsprechend kommen nicht immer alle aufgeführten Aspekte im jeweiligen Fallgeschehen in Betracht.

Andere Beschwerdewege beim öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden im Vorfeld relativ selten in Anspruch genommen. Der Weg der Einberufung eines Petitionsausschusses wurde vorher sehr selten besprochen.

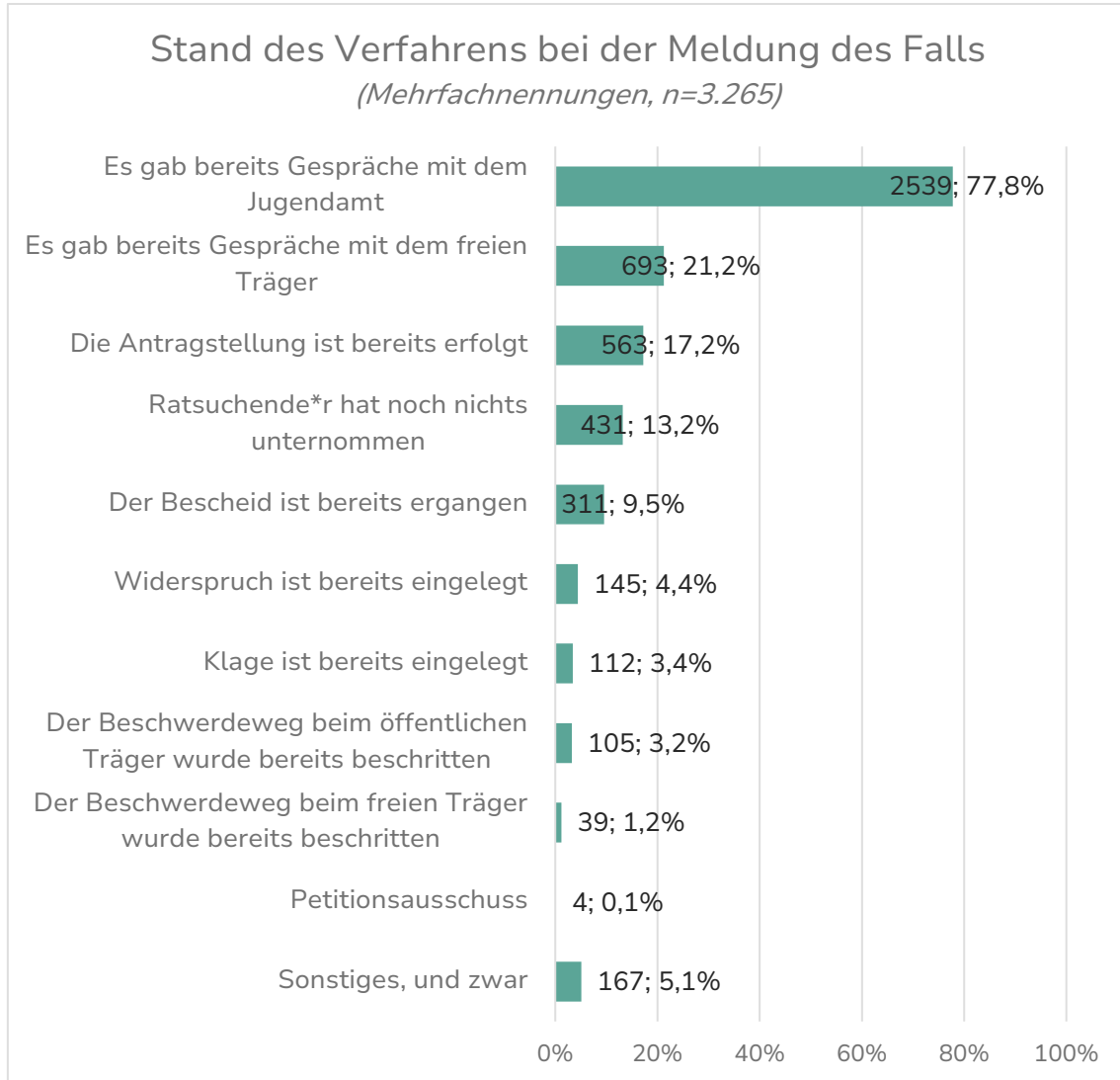


Abbildung 17: Stand des Verfahrens

2.5.4 Informationen zum Beratungsverlauf

Beratungssetting

In Vierfünftel der Fälle (80,1 %) hat die Beratung (auch) telefonisch stattgefunden. In über der Hälfte (54,0 %) der Beratungen fand die Bearbeitung unter anderem per Email statt und in mehr als einem Viertel (26,0 %) der Fälle kam es zu einem Face-to Face-Kontakt in unterschiedlich Settings¹². Alle weiteren Beratungssettings sind, wie in den Vorjahren, deutlich geringer vertreten.

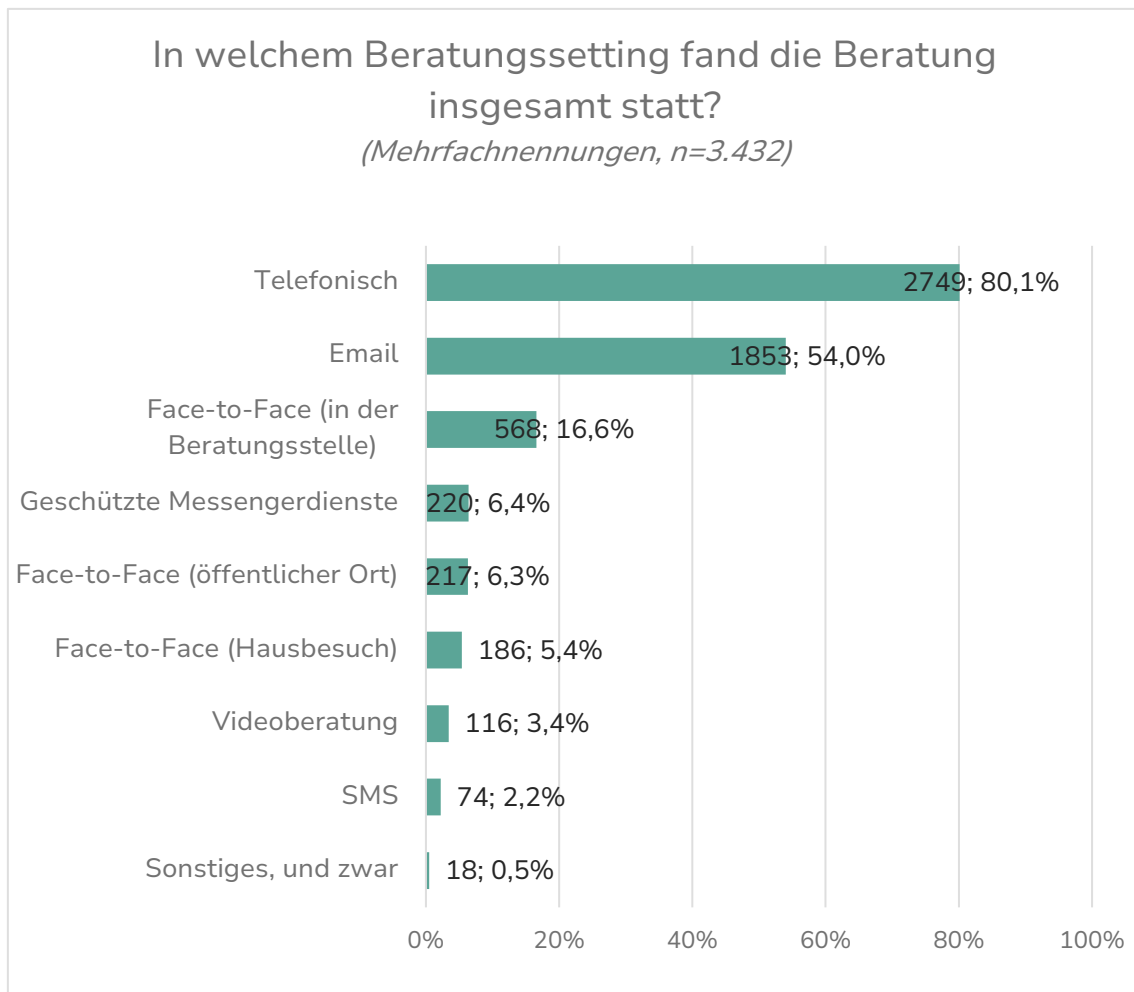


Abbildung 18: Beratungssetting

¹² Die nachfolgende Abbildung zeigt den jeweiligen Beratungsort bei Face-to-Face-Kontakten mit an. In 26,0 % der Fälle wurde eine Face-to-Face-Beratung durchgeführt, in den jeweiligen Fällen dann auch in unterschiedlichen Settings.

Beratungsdauer

Hinsichtlich der Beratungsdauer wird deutlich, dass die überwiegende Anzahl der ombudtschaftlichen Beratungen innerhalb eines Monats bearbeitet wird. Insgesamt 86,7 % der Beratungen waren innerhalb von maximal drei Monaten beendet. Weitere 8,8 % der Beratungen waren innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen. Lediglich 4,5 % der ombudtschaftlichen Beratungen benötigten länger als ein halbes Jahr. Eine längerfristige Beratung und Begleitung ist im Rahmen der ombudtschaftlichen Arbeit somit relativ selten notwendig.

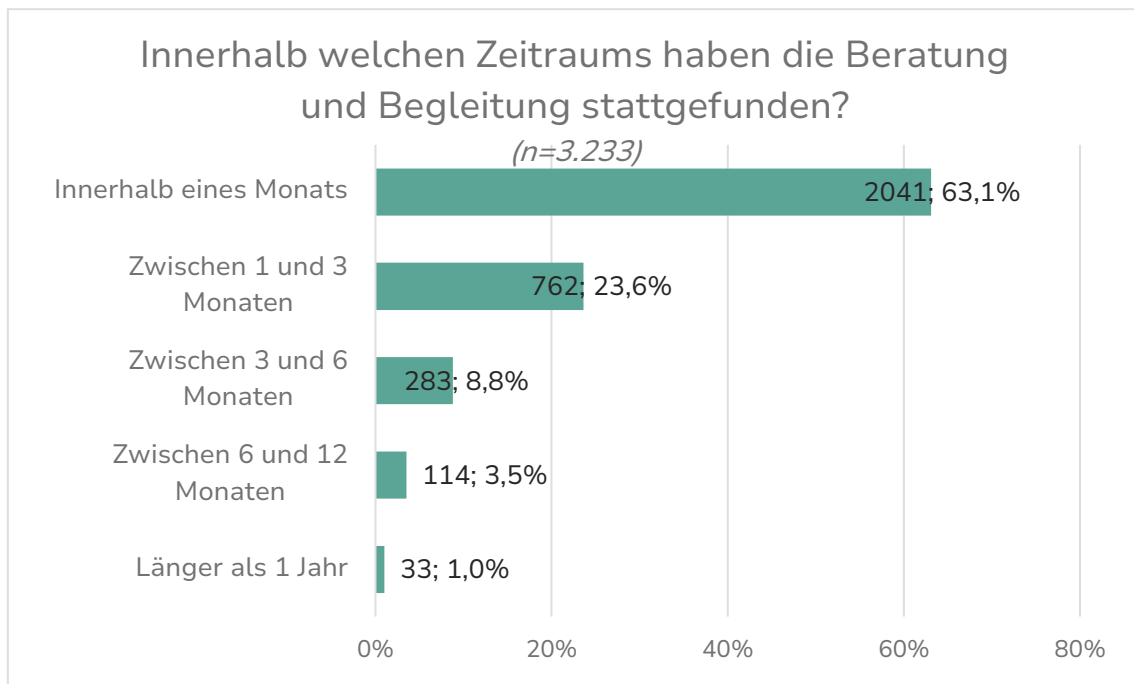


Abbildung 19: Beratungszeitraum

Korrespondierend mit dem Beratungszeitraum zeigt sich zudem, dass etwas mehr als die Hälfte (53,9 %) der ombudtschaftlichen Beratungen in maximal zwei Kontakten¹³ abgeschlossen waren und weitere 29,2% der Beratungen in drei bis fünf Kontakten fertig bearbeitet wurden. In 11,0 % der Fälle benötigt es sechs bis zehn Kontakte zur Klärung und in 5,9 % der Fälle braucht es 11 und mehr Kontakte bis zum Abschluss der ombudtschaftlichen Beratung.¹⁴ Das heißt, mehrheitlich reichen

¹³ Unter Kontakte werden alle Termine/Anlässe verstanden, in denen man mit der ratsuchenden Person kommuniziert, bei mehreren Kontakten am selben Tag wird dies nur einmal gezählt.

¹⁴ Im Durchschnitt haben über alle Beratungen hinweg (sowohl kurze Beratungen als auch längere Beratungsprozesse) je Fall 3,7 Kontakte stattgefunden (n=3.212, Median 2).

wenige Kontakte zur Klärung des Anliegens aus, es wird keine längerfristige ombudtschaftliche Beratung notwendig.

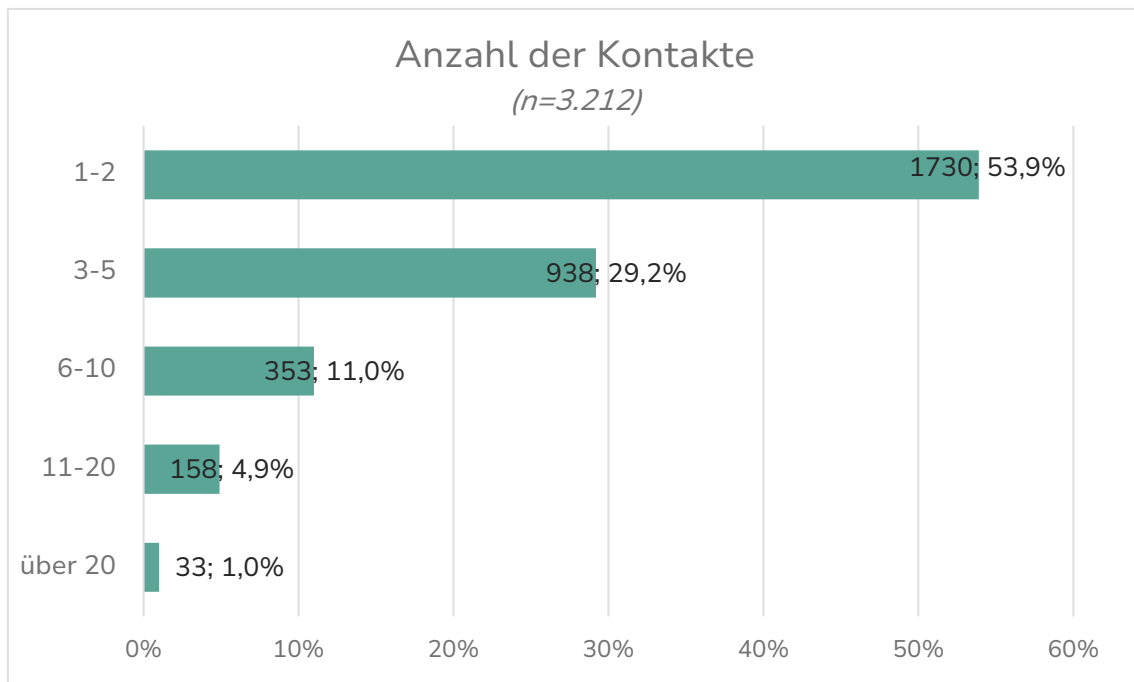


Abbildung 20: Anzahl der Kontakte

Mit der Anzahl der Kontakte erhöht sich auch die Bearbeitungszeit, wenngleich die Bearbeitung der Fälle sehr unterschiedlich verläuft und somit auch der Anteil an Beratungszeit mit den Ratsuchenden stark unterschiedlich ist. Die Auswertung der in Anspruch genommenen Bearbeitungszeit¹⁵ für den jeweiligen Beratungsprozess (n=3.277) zeigt, dass Dreiviertel der Beratungen (75,8 %) in bis zu 5 Stunden bearbeitet werden können, Ein Viertel sogar innerhalb von weniger als einer Stunde (25,2 %). Weniger als ein Zehntel der Beratungen (8,9 %) nimmt mehr als 10 Stunden in Anspruch.

¹⁵ Unter der Bearbeitungszeit wird die gesamte Zeit zur Bearbeitung des Anliegens, mit Ratsuchenden, aber auch für Klärung von Fragen und Recherche sowie Reflexion des Falls verstanden. Es ist davon auszugehen, dass die hier auswertbaren Angaben diese gesamten Zeiten noch nicht immer in ausreichendem Ausmaß berücksichtigen.

Beratungsinhalte und -interventionen

Hinsichtlich der umgesetzten Beratungsinhalte und Interventionen im Kontext der ombudtschaftlichen Beratung zeigt sich, dass am häufigsten die Vermittlung von rechtlichen Hintergründen (85,2%) und/oder die Beratung zum persönlichen Umgang mit der konflikthafter Situation eine Rolle spielen. In knapp der Hälfte der Fälle (48,7 %) ging es (auch) um die Vermittlung von organisationsspezifischen Hintergründen. Damit ist gemeint, dass der ratsuchenden Person erklärt wird, wie Strukturen, Zuständigkeiten oder Kommunikationswege innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geregelt sind.

Neben diesen drei Aspekten, die in einer Vielzahl der Fälle relevant sind, wurde in einem knappen Fünftel der Fälle (18,9 %) Unterstützung beim Formulieren von Anträgen gegeben oder es ging um die stellvertretende Artikulation von Anliegen (durch die Ombudsstelle) gegenüber dem Jugendamt, freien Trägern oder anderen Stellen (16,4 % der Fälle).

Eine persönliche Begleitung zu Terminen, wie etwa dem Hilfeplangespräch oder auch anderen Gesprächen mit dem Jugendamt oder freien Trägern, erfolgt zusammengefasst in 8,9 % der Fälle. Wenn Face-to-Face-Termine stattfinden, dann teilweise auch an unterschiedlichen Orten (z.B. Beratungsstelle, Hausbesuch, anderer öffentlicher Ort). Darüber hinaus wurden allgemeine Informationen zur Möglichkeit einer Klage in 8,2 %, eine Beratung bzw. Unterstützung von Fachkräften zur Durchsetzung des Anliegens der jungen Menschen in 6,8 %, eine Aktivierung von Kontakten/ Netzwerkarbeit/ freiwilligen Helfer:innen in 5,0 % sowie eine Unterstützung beim Schriftverkehr über das Jugendamt hinaus in 3,5 % der Fälle gegeben.

Als sonstige Interventionsstrategien, die in 10,4 % der Fälle (auch) vorkamen, wurden unter anderem Gespräche mit anderen involvierten Institutionen, der zusätzliche Verweis an andere Beratungsstellen und die Begleitung zu anderen Terminen als Hilfeplangesprächen und Terminen im Jugendamt benannt.

Die Begleitung einer Klage erfolgt nur sehr selten.

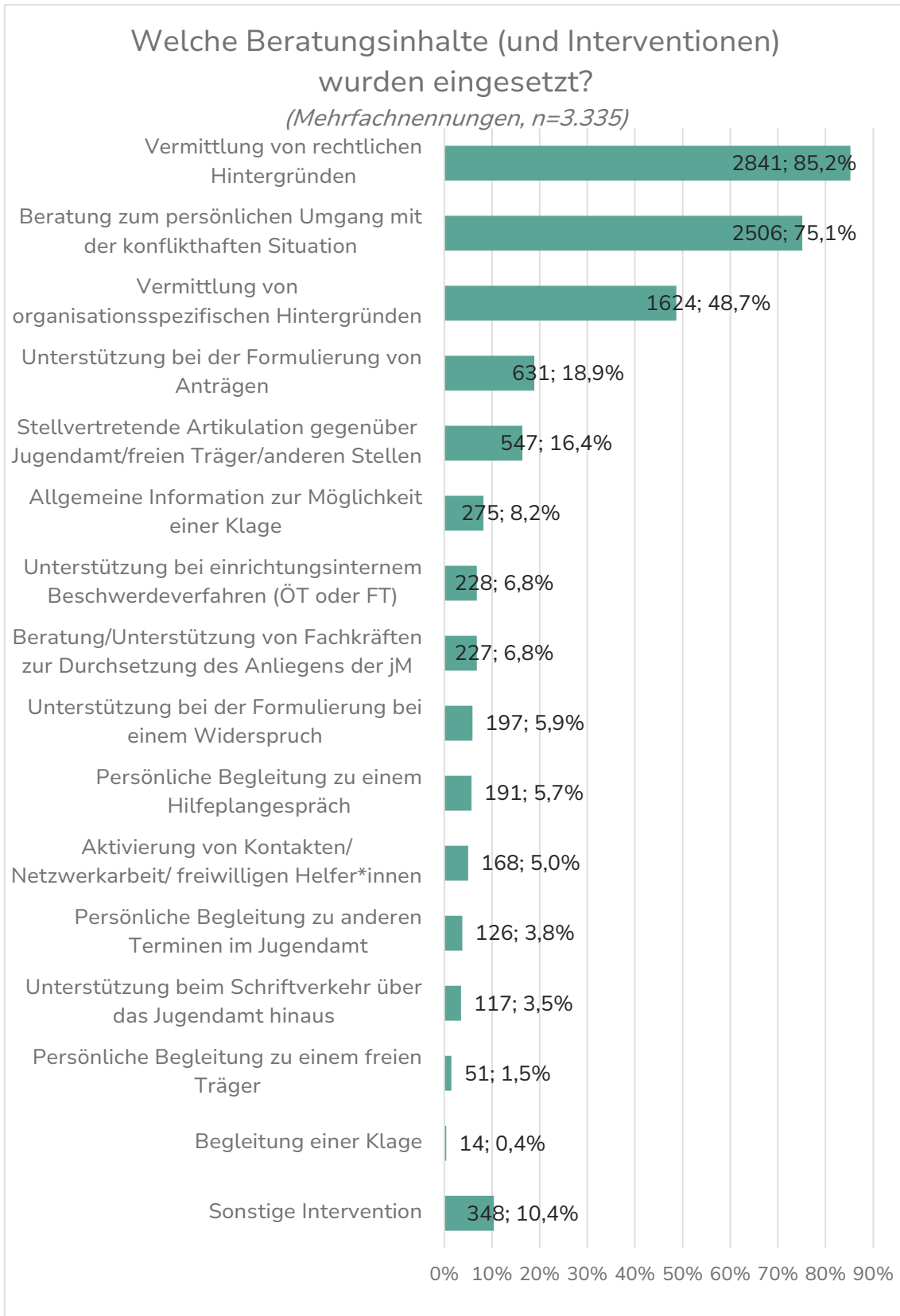


Abbildung 21: Beratungsinhalte und -interventionen

Beteiligte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Die konzeptionelle Ausrichtung der Ombudsstellen hinsichtlich der Bedeutung ehrenamtlicher Berater:innen variiert stark. So gibt es im Jahr 2023 nunmehr zwei Ombudsstellen, die rein ehrenamtlich arbeiten, andere haben explizite Konzepte zur Arbeit mit Ehrenamtlichen in Kombination zum Hauptamt und wiederum andere arbeiten ohne die Einbindung Ehrenamtlicher. Diese Unterschiede zeigen sich auch im Kontext der Datenauswertung. So fanden 11,5 % Prozent der Beratungen rein ehrenamtlich statt. Umgekehrt waren in 69,2 % der Beratungen keine Ehrenamtlichen involviert. Die Mehrheit der Fälle wurden rein hauptamtlich bearbeitet. Dieses Tendenz hin zu mehrheitlich hauptamtlicher Beratung kann als Professionalisierungsprozess vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verankerung im § 9a SGB VIII eingeordnet werden.

Wie viele hauptamtliche Mitarbeiter:innen waren/sind mit dem Fall befasst?	Häufigkeit	Prozent
Keine hauptamtliche Berater:in	384	11,5%
Ein:e hauptamtliche Berater:in	2.007	60,2%
Zwei hauptamtliche Berater:innen	903	27,1%
Mehr als zwei hauptamtliche Berater:innen	42	1,3%
Gesamt	3.336	100,0%

Tabelle 10: Fallbearbeitung Hauptamtliche

Wie viele ehrenamtliche Mitarbeiter:innen waren/sind mit dem Fall befasst?	Häufigkeit	Prozent
Keine ehrenamtliche Berater:in	2.449	74,6%
Ein:e ehrenamtliche Berater:in	676	20,6%
Zwei ehrenamtliche Berater:innen	106	3,2%
Mehr als zwei ehrenamtliche Berater:innen	50	1,5%
Gesamt	3.281	100,0%

Tabelle 11: Fallbearbeitung Ehrenamtliche

In der konkretisierenden Beschreibung der Aufgaben, die von Seiten der Ehrenamtlichen übernommen wurden, bildet sich jeweils die konzeptionelle Ausrichtung der Ombudsstelle ab. So gibt es Ombudsstellen bei denen Ehrenamtliche eigenständig Beratungen durchführen und ihnen die komplette Fallführung obliegt. Benannt wird außerdem, dass Ehrenamtliche Telefonsprechstunden übernehmen oder Anliegen im ersten Schritt aufnehmen und dokumentieren oder auch Recherchearbeiten ausführen. In anderen Konstellationen begleiten und unterstützen Ehrenamtliche hauptamtliche Berater:innen zu Beratungsgesprächen und/oder reflektieren

mit ihnen Fälle im Sinne des Vier-Augen-Prinzips. In einzelnen Ombudsstellen wird juristische Kompetenz über ehrenamtlich Tätige eingebracht. Deutlich wird, ein breites Spektrum im Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen.

Kooperationspartner:innen

Zeigt sich im Beratungsverlauf die Notwendigkeit noch andere Kooperationspartner:innen einzubeziehen, so werden ganz unterschiedliche Kooperationsbezüge deutlich, die den einzelfallspezifischen Bedarfen der Ratsuchenden Rechnung tragen. In der Gesamtbetrachtung wird deutlich, dass in diesen Zusammenhängen oftmals (auch) auf andere Beratungsstellen und zielgruppenspezifische bzw. sozialräumliche Unterstützungsleistungen (z.B. Erziehungsberatungsstellen, EUTB) verwiesen bzw. mit ihnen zusammengearbeitet wird.

Zudem zeigen sich vielfältige migrationsspezifische Kooperationsanlässe. So etwa, wenn Bedarf an Dolmetscher:innen besteht, Klärungsbedarfe mit Gemeinschaftsunterkünften eine Rolle spielen oder Aspekte, die es mit der Flüchtlingshilfe, dem Migrationsdienst oder ähnlichen Institutionen zu klären gilt bedeutsam sind. Des Weiteren zeigt sich in den Angaben, dass auch die Zusammenarbeit mit anderen Ombudsstellen, zur Klärung spezifischer Fragestellungen oder zur Unterstützung in der konkreten Fallarbeit, benannt wird.

2.5.5 Informationen zum Beratungsergebnis

Abschluss der Beratung

Der Abschluss der ombudtschaftlichen Beratung erfolgt mehrheitlich (58,2 %) mit einem Angebot an die Ratsuchenden, sich bei weiteren Beratungsbedarf erneut zu melden.

In 46,9 % der Beratungen erfolgt eine gemeinsame Einigung zwischen ratsuchender Person und Berater:in den Fall als abgeschlossen zu beenden. In weiteren 21,7 % der ombudtschaftlichen Beratungen haben sich die Ratsuchenden nicht mehr gemeldet. Nach Einschätzungen der Fallbearbeitenden wird davon ausgegangen, dass vielfach kein weiterer Beratungsbedarf mehr bestand, da die erfolgte Unterstützung hinreichend war. Die offenen Antworten zeigen auch andere Beweggründe der Ratsuchenden auf, so etwa, dass sich doch für anwaltschaftliche Unterstützung entschieden wurde, krankheitsbedingte Gründe eine weitere Verfolgung des Anliegens nicht zuließen oder auch Erwartungsenttäuschungen als Grund angeführt wurden, wenn die Auskünfte der Ombudsstelle nicht in die von

den Ratsuchenden erhoffte Richtung gingen. Oftmals liegen aber auch keine Informationen dazu vor, warum sich Ratsuchende nicht mehr gemeldet haben. Ein expliziter Abbruch der Beratung durch den/die Ratsuchende ist hingegen sehr selten (0,9 %).

In 7,0 % der Fälle wird hinsichtlich des Anliegens zu einer anwaltschaftlichen Weiterführung des Falls geraten.

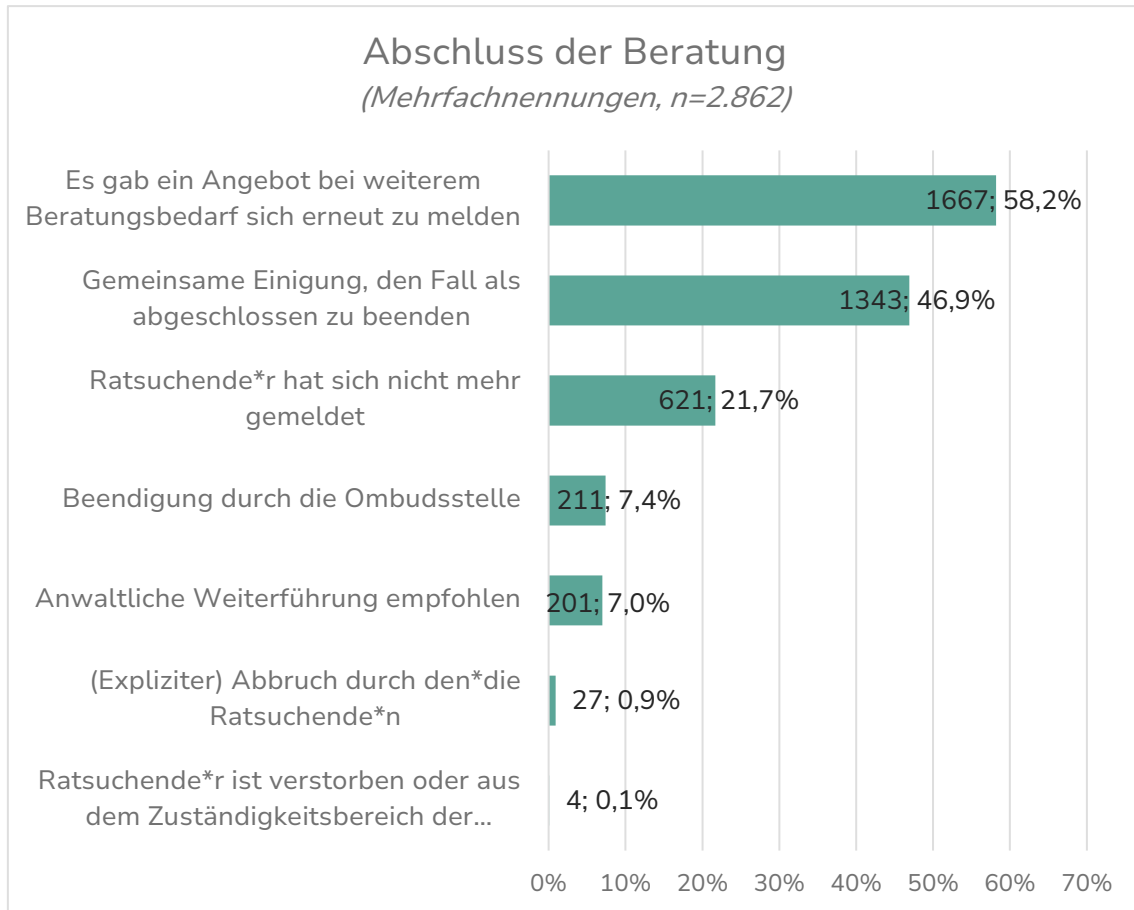


Abbildung 22: Abschluss der Beratung

Zufriedenheit mit Beratungsergebnis und Fallverlauf/Perspektive der Klient:innen

Sofern die Berater:innen Rückmeldung von Seiten der Ratsuchenden erhalten haben bzw. dies systematisch erheben (n=1.143), liegt mehrheitlich eine positive Bilanz zu Prozess und Ergebnis der ombudtschaftlichen Beratung vor.

Eine Vielzahl der Ratsuchenden gibt die Rückmeldung, dass sie die Arbeit der Ombudsstelle als unterstützend und hilfreich erlebt haben. Sie fühlen sich gestärkt, gut über ihre Rechte informiert und hinsichtlich ihrer Anliegen befördert.

Ein Teil der Ratsuchenden spricht auch Dank gegenüber der Ombudsstelle aus, auch wenn das Ergebnis sie inhaltlich nicht zufriedenstellt. Lediglich vereinzelt geben Ratsuchende die Rückmeldung, dass sie sich durch die Ombudsstelle nicht hinreichend unterstützt gefühlt haben.¹⁶

Zufriedenheit mit Beratungsergebnis und Fallverlauf aus der Perspektive der Berater:innen

Die Einschätzungen der Berater:innen selbst zum Beratungsergebnis und Fallverlauf sind auch überwiegend positiv. Berater:innen verweisen jedoch teilweise auch bei positiven Ergebnissen für die Ratsuchenden auf Herausforderungen in den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit. So werden Wünsche nach zeitnäheren Terminen und insgesamt besserer Kooperation mit fallverantwortlichen Fachkräften bei öffentlichem und freiem Träger sowie insgesamt mehr zeitliche Ressourcen im Rahmen der ombudtschaftlichen Arbeit benannt.

In Ergänzung dazu werden auch Herausforderungen in Beratungskontexten deutlich, die dann zu negativeren Einschätzungen des Prozesses führen bzw. Grenzen ombudtschaftlicher Beratung aufzeigen. So etwa, wenn auf Grund von hoher emotionaler Involviertheit oder psychischer Erkrankung der Ratsuchenden Anliegen nicht bzw. kaum herauszuarbeiten waren, Ratsuchende Informationen oder Unterlagen, die zur Beratung wichtig sind, nicht zur Verfügung gestellt haben oder Ratsuchende sich im Verlauf nicht mehr gemeldet haben und somit vieles unklar bleibt.

¹⁶ Anzumerken ist, dass die Erhebung der Zufriedenheit der Ratsuchenden mit der ombudtschaftlichen Arbeit nur von einzelnen Ombudsstellen im Statistik-Tool dokumentiert wird und es sich hierbei um die von den Berater:innen transportierte Rückmeldung handelt.

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Aus den Fragestellungen, die im Rahmen der ombudtschaftlichen Beratung mit den Ratsuchenden bearbeitet werden, lassen sich Hinweise für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ableiten. Am häufigsten geben die Ombudsstellen an, dass sich diese Hinweise zur Weiterentwicklung (n=612) auf das jeweilige Jugendamt beziehen (70,4 % der Fälle), jedoch auch auf die bundesweite Kinder- und Jugendpolitik (32,7 % der Fälle). Hinsichtlich der Fragestellung, inwiefern sich aus der jeweiligen ombudtschaftlichen Beratung Weiterentwicklungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, gibt es eine Vielfalt an Hinweisen (n=385). Es zeigen sich thematische Verdichtungen, die nachfolgend dargestellt werden.

Die meisten Nennungen bei dieser offenen Frage beziehen sich auf die Zielgruppe der jungen Volljährigen. Zumeist geht es um Aspekte der weiteren bzw. erstmaligen Bewilligung von Hilfen. Angemerkt wird, dass es mehr Aufklärungsarbeit für die jungen Menschen darüber braucht, dass die Jugendhilfe nicht automatisch mit der Volljährigkeit endet, sondern ihnen weiterhin Unterstützung und Hilfe zusteht. Dies gilt auch für die Zielgruppe unbegleiteter minderjähriger Ausländer, die bezüglich der Weiterentwicklungsbedarfe vielfach explizit hervorgehoben wird.

Neben den Hilfen für junge Volljährige geht es bei der Zielgruppe junger Geflüchteter in den Anmerkungen um die Versorgung und Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten. Hier wird in der ombudtschaftlichen Beratung deutlich, dass Rechtsansprüche im Kontext des SGB VIII oftmals nicht gewahrt werden. Weiterer Entwicklungsbedarf wird in diesem Zusammenhang bezüglich fehlender Vormundschaften sowie hinsichtlich des Einbezugs (qualifizierter) Dolmetscher:innen deutlich.

Ein weiteres großes Themenfeld, in dem Entwicklungsbedarf für die Kinder- und Jugendhilfe deutlich wird, ist der Anspruch auf Beratung und Hilfe in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form. Benannt wird, dass es oftmals wesentlich mehr Erklärungen für junge Menschen und ihre Familien braucht, um über die Aufgaben und Verfahren des Jugendamtes zu informieren und Vorgehensweisen zu erläutern. Aufgezeigt wird auch, dass es für Ratsuchende in vielen Fällen nicht hinreichend transparent ist, wer welche Rollen und Aufgaben im Hilfesystem hat, so etwa bei Vormündern oder Pflegeeltern. Zudem werden Inhalte von Gesprächen und Dokumenten teilweise nicht verstanden, weshalb es hier Vereinfachungen und Aufklärung braucht. In den Antworten wird hervorgehoben, dass auf Grund von knappen personellen und zeitlichen Ressourcen intensive Erläuterungen jugendamtlichen Handelns oft zu kurz kommen.

Aspekte der personellen Gesamtsituation und zeitlicher Ressourcen in Jugendämtern werden im Zusammenhang von Handlungsbedarfen ebenfalls häufiger aufgeführt. Wahrgenommen werden im Kontext ombudtschaftlicher Beratungen u.a. viele Zuständigkeitswechsel, Unklarheiten über Fallzuständigkeit im Jugendamt, Vertretungssituationen ohne entsprechende Übergaben und mangelnde Erreichbarkeit, die dann zu Konflikten führen und Anlass für die ombudtschaftliche Beratung sind. Auch die Überlastung von Vormund:innen wird angemahnt.

Ein weiterer oft aufgeführter Inhalt sind Notwendigkeiten in der Bearbeitung von Kooperations- und Schnittstellenanforderungen zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe. So werden aus der Bearbeitung der ombudtschaftlichen Anliegen heraus Schulungs- und Qualifizierungsbedarfe in diesem Kontext deutlich. Als besonders relevanter Aspekt wird hier unter anderem auf nicht ausreichende Kenntnisse über die Übergangsgestaltung aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe verwiesen. Vielfältige weitere Unklarheiten betreffen die Gewährung und Umsetzung von Hilfen nach § 35a SGB VIII. Außerdem beziehen sich weitere Nennungen auf ein nicht ausreichend geklärtes Verhältnis zwischen Jugendamt und Schule im Rahmen von Inklusionsfragen.

Darüber hinaus werden Rahmenbedingungen und Qualität im Rahmen von begleiteten Umgänge sowie eine nicht hinreichende Begleitung und Unterstützung von Pflegeeltern durch Jugendämter sowie die Umsetzung der Neuregelungen zur Kostenheranziehung als vielfach benannte Bereiche mit Entwicklungsbedarf hervorgehoben.

3. Bündelung der Kernbefunde

Die Auswertung der bundesweiten Statistik zu ombudtschaftlicher Beratung 2023 zeigt eine abermalige Steigerungen der Fallzahlen und somit auch eine quantitative Bedeutungszunahme des Handlungsfeldes. Es zeigt sich auch eine große Varianz hinsichtlich der Fallzahlen zwischen einzelnen Ombudsstellen, die einer unterschiedlichen personellen Ausstattung, der Tätigkeitsdauer im Feld sowie konzeptioneller Schwerpunktsetzungen geschuldet sind.

Die Gesamttendenz der vergangenen Jahre, dass es in der Mehrzahl der ombudtschaftlichen Beratungsfälle um Konflikte mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe geht, setzt sich im Jahr 2023 fort. Auch mit der Aufgabenerweiterung durch den § 9a SGB VIII zeigt sich weiterhin ein klarer Schwerpunkt der ombudtschaftlichen Beratungen bei den Hilfen zur Erziehung und hier insbesondere bei den stationären Hilfen. Die Zielgruppe der jungen Volljährigen ist in diesem Zusammenhang quantitativ noch einmal besonders hervorzuheben. Darüber hinaus sind Konflikte im Rahmen von Sorgerechtsstreitigkeiten, Umgangsgestaltung und Unterhalt anteilig bedeutsam. Anliegen aus den Bereichen Kindertagesstätten und Jugend(sozial)arbeit spielen weiterhin eine sehr geringe Rolle.

Hinsichtlich der bearbeiteten Anliegen stehen vor allem Themen der Hilfestellungen, aber auch der Hilfestellung sowie der Hilfeplanung im Mittelpunkt ombudtschaftlicher Beratungen. Zudem sind Probleme in der Kommunikation, des menschlichen Umgangs und Ernstgenommenwerdens sehr häufig Ausgangspunkte der Konflikte, um die es in den ombudtschaftlichen Beratungen geht.

Im Zugang zu Ombudsstellen sind Fachkräfte von freien Trägern wichtige Multiplikator:innen, da sie auf das Angebot aufmerksam machen und begleitend zur Seite stehen. Bezüglich der Inanspruchnahme ombudtschaftlicher Beratung zeigt sich eine Unterrepräsentanz des ländlichen Raums.

Die Auswertung der ombudtschaftlichen Beratungsfälle zeigt Impulse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf. Es lohnt sich diese im Sinne des fachpolitischen Diskurses vertiefend fachlich zu diskutieren und zu bearbeiten.

4. Literatur

AKJ Stat/ Fendrich u.a.: Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. <https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> (Abruf 04.07.2024)

Destatis 2023 : <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-grossstadtregionen.html> (Abruf: 04.07.2024)

Len, Andrea, Mohr Simon, Urban-Stahl Ulrike (2024): Einblicke in Konfliktbereiche der kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt Heft 6 2024, S. 318-323. https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Len-Mohr-Urban-Stahl_JAmt-2024_318.pdf

Zensus 2022: https://www.zensus2022.de/DE/Aktuelles/Bevoelkerung_VOE.html (Abruf 08.07.2024)

5. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtfallzahlen (ombudschaftliche Beratungsprozesse und Lotsenfälle) in den Jahren 2021, 2022 und 2023	11
Abbildung 2: Verteilung der Beratungstypen	12
Abbildung 3: Lotsenfälle – Weitervermittlung	13
Abbildung 4: Lotsenfälle – erste Kontakt aufnehmende Person	15
Abbildung 5: Wie hat die ratsuchende Person von der Ombudsstelle erfahren?..	17
Abbildung 6: Wer war die erste Kontakt aufnehmende Person?	19
Abbildung 7: Welche Person(en) wurden im Schwerpunkt beraten?	20
Abbildung 8: Zugang/erster Kontakt.....	21
Abbildung 9: Geschlecht der jungen Menschen	22
Abbildung 10: Alter der jungen Menschen	23
Abbildung 11: Regionale Herkunft der jungen Menschen	24
Abbildung 12: Wen betrifft das Anliegen hauptsächlich?	26
Abbildung 13: Anliegen HzE/hilfeplangesteuerte Leistungen	28
Abbildung 14: Anliegen gesamte Kinder- und Jugendhilfe	29
Abbildung 15: Rechtliche Zuständigkeitsbereiche SGB VIII : Oberkategorien	31
Abbildung 16: Rechtliche Zuständigkeitsbereiche SGB VIII: häufigste Einzelnormen	37
Abbildung 17: Stand des Verfahrens.....	39
Abbildung 18: Beratungssetting	40
Abbildung 19: Beratungszeitraum.....	41
Abbildung 20: Anzahl der Kontakte	42

Abbildung 21: Beratungsinhalte und -interventionen	44
Abbildung 22: Abschluss der Beratung	47

6. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der vom Anliegen betroffenen jungen Menschen	22
Tabelle 2: Fluchthintergrund der jungen Menschen	25
Tabelle 3: Allgemeine Grundlagen: Einzelnormen	32
Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige: Einzelnormen ..	33
Tabelle 5: Eingliederungshilfe: Einzelnormen	33
Tabelle 6: Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit: Einzelnormen	34
Tabelle 7: Förderung der Erziehung in der Familie: Einzelnormen.....	34
Tabelle 8: Kindertageseinrichtungen, -pflege, Anspruch auf Förderung: Einzelnormen	35
Tabelle 9: Andere Aufgaben: Einzelnormen	35
Tabelle 10: Fallbearbeitung Hauptamtliche	45
Tabelle 11: Fallbearbeitung Ehrenamtliche.....	45

ism gGmbH

Flachsmarktstr. 9

55116 Mainz

www.ism-mz.de

ism@ism-mz.de

06131/24041-10